

Novembersession 2013

Präsidium:

Präsident: Donat Ledergerber, Kirchberg.
 Vizepräsident: Paul Schlegel, Grabs.
 1. Stimmzählerin: Verena Frick, Salez;
 2. Stimmzählerin: Monika Lehmann-Wirth,
 Rorschacherberg;
 3. Stimmzähler: Max Rombach, Oberuzwil.

Fraktionspräsidentin und -präsidenten:
 Michael Götte, Tübach (SVP-Fraktion);
 Thomas Ammann, Rüthi (CVP-EVP-Fraktion);
 Peter Hartmann, Flawil (SP-GRÜ-Fraktion);
 Reinhard Rüesch, Wittenbach (FDP-Fraktion);
 Erika Häusermann, Wil (GLP/BDP-Fraktion).

Protokoll:

Canisius Braun, Staatssekretär;
 Georg Wanner, Vizestaatssekretär.

Protokollführerinnen und Protokollführer des Ratsdienstes
 der Staatskanzlei:
 Beat Müggler;
 Michael Strebel;
 Marcel Schärli;
 Barbara Jaeggy;
 Silvana Ebnetter;
 Sandra Stefanovic.

Montag,
 25. November 2013
 Nrn. 209 bis 225

Vorsitz: Ledergerber-Kirchberg.
 Am Nachmittag anwesend: 118 Mitglieder.
 Entschuldigt: Forrer-Grabs, Riederer-Pfäfers.

Dauer der Sitzung: 14.15 bis 18.05 Uhr.

Dienstag,
 26. November 2013
 Nrn. 226 bis 234

Vorsitz: Ledergerber-Kirchberg.
 Am Vormittag anwesend: 118 Mitglieder.
 Entschuldigt: Freund-Eichberg, Riederer-Pfäfers.

Am Nachmittag anwesend: 118 Mitglieder.
 Entschuldigt: Mächler-Zuzwil, Riederer-Pfäfers.

Dauer der Sitzung: 08.40 bis 17.40 Uhr.

Nr. 235

Inhaltsverzeichnis

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

02.13.01 Beginn und Eröffnung der Session

Ledergerber-Kirchberg, Präsident des Kantonsrates: Nach dem spannenden Abstimmungswochenende, das wir aus kantonaler Sicht mangels Vorlagen gelassen angehen konnten, begrüsse ich Sie ganz herzlich zur Novembersession 2013. Deshalb möchte ich an dieser Stelle nur meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass alle hier im Saal mindestens an Teilresultaten gestern ihre Freude haben durften.

03.13.01 Worte des Ratspräsidenten

Ledergerber-Kirchberg: Vielleicht wundern Sie sich, dass ich wie gewohnt an erster Stelle den Regierungspräsidenten begrüsst habe, obwohl er ja offensichtlich nicht im Saal zugegen ist. Es liegt daran, dass Regierungspräsident Kölliker uns jetzt zuhört. Sicher haben Sie aus den Medien von der Operation erfahren, der sich Regierungspräsident Kölliker unterziehen musste. Letzte Woche hatte ich mich mit ihm getroffen, um den weiteren Verlauf unseres gemeinsamen Präsidialjahres abzusprechen. Ich kann Ihnen versichern, dass es Regierungspräsident Kölliker gut geht und er einen Grossteil seiner Aufgaben nach wie vor verantwortungsvoll wahrnehmen und erfüllen will und kann. Er hat mich gebeten, folgende Zeilen an den Kantonsrat vorzulesen:

«Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurde mir vor einigen Wochen in der linken Brust ein Tumor entfernt. Der Krebsbefund traf mich ohne jegliche Anzeichen anlässlich einer Routineuntersuchung. Die Genesung nach dieser Operation verläuft sehr gut. Die vorsorgliche Nachbehandlung, welche mehrere Therapien beinhaltet, wurde nun mit einer Chemotherapie gestartet. Meine Aufgaben als Departementsvorsteher und Regierungspräsident kann ich während dieser Zeit weitgehend ausführen. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei allen bedanken, welche mir den einen oder anderen Termin abnehmen und mich vertreten. Ich bedauere es ausserordentlich, dass ich an dieser und der nächsten Session nicht persönlich anwesend sein kann, um meine präsidialen und departementalen Geschäfte selber wahrzunehmen. Die Ärzte haben es mir verboten, an den Sessionen teilzunehmen, weil die Ansteckungsgefahr mit einem Grippevirus viel zu gross wäre. Eine weitere Hospitalisierung wäre dadurch unumgänglich. Kurzum, es sind also die unsichtbaren Gründe, weshalb ich abwesend bin, und nicht die sichtbaren. Durch die Chemotherapie habe ich nämlich alle Haare verloren, aber wenn Sie sich in Ihren Reihen umschauen, kann man ja auch ohne Haare durchaus attraktiv aussehen. Da ich mir keinesfalls entgehen lassen will, was Sie beraten und beschliessen, werde ich die Sessionen in meinem Büro an der Davidstrasse mitverfolgen. Nun möchte ich Sie nicht länger von Ihrer Arbeit abhalten und wünsche Ihnen, wie Sie dies ja immer machen, kluge Entscheide mit der angezeigten Weitsicht. Ich freue mich auf weitere persönliche Begegnungen mit Ihnen und natürlich auf die Zeit, wenn ich dem Kanton St.Gallen wieder mit voller Schaffenskraft zur Verfügung stehen. Stefan Kölliker, Regierungspräsident.»

Ich möchte Ihnen, Herr Regierungspräsident, an dieser Stelle im Namen des ganzen Kantonsrates inklusive des Präsidiums alles Gute zur vollumfänglichen Genesung wünschen. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte werden alles Mögliche tun, Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen. Wir freuen uns, Sie in der Junisession dann wieder unter uns zu wissen.

03.13.02 Mitteilungen

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident, gibt einen kurzen Ausblick auf die anstehende Novembersession, die Februarsession und vor allem die unmittelbar an die Februarsession anschliessende ausserordentliche Session zu den Spitalbauvorlagen. Am Ende der ausserordentlichen Session sind wir von Konzert und Theater St.Gallen zu einer Operngala eingeladen. Am Freitag, 7. März 2014, wird das 50. Parlamentarier-Skirennen im Hochwanggebiet Schanfigg im Kanton Graubünden stattfinden. Die Unterlagen dazu haben Sie erhalten.

Damit erkläre ich die Novembersession für eröffnet und wir schreiten zu den Geschäften gemäss der Tagesordnung und somit gleich zum ersten Wahlgeschäft.

Dienstag, 26. November 2013

03.13.02 Mitteilungen, Ratsbetrieb, Termine

Aus der Diskussion im Präsidium zu den Kommissionsbestellungen von gestern Abend ist hervorgegangen, dass wir uns in Bezug auf die grosse Kommission für die Spitalvorlagen an das Reglement des Kantonsrates halten möchten und dass somit eine Stellvertreterregelung im eigentlichen Sinne für diese Kommission nicht möglich ist. Ebenfalls möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir heute Abend je nach Stand der Beratungen eventuell verlängern würden, und falls es dann zu den Schlussabstimmungen kommen sollte, ist für die Abstimmung für das Fischereizentrum das qualifizierte Mehr nötig. Richten Sie sich den Tag bitte entsprechend ein.

Ich habe die Mitteilung erhalten, dass Herr Michael Strebel am 7. November 2013 die Disputation, also die Verteidigung seiner Dissertation, erfolgreich gemeistert hat, mit der Konsequenz, dass die Parlamentsdienste nun über einen Doktor der Politikwissenschaft verfügen – herzliche Gratulation.

03.13.05 Nachrufe

Völlig unerwartet verstarb am 2. November 2013 Renato Baumgartner im Alter von 58 Jahren. Er gehörte bis zum vergangenen Jahr dem Kantonsrat an und vertrat dort die Schweizerische Volkspartei und den Wahlkreis Werdenberg. Während sieben Jahren politisierte der Gamser im Kantonsrat und schuf sich grossen Respekt und Sympathie unter seinen Ratskolleginnen und -kollegen mit seiner engagierten und vermittelnden Art. Renato Baumgartner war von 2006 bis 2012 Mitglied der Redaktionskommission und während 12 Jahren Mitglied des Universitätsrates der Universität St.Gallen. In verschiedenen Kommissionen setzte er sich im Kantonsrat für seine Anliegen ein, insbesondere im Bildungswesen, aber auch bei Finanzthemen engagierte er sich für tragfähige und nachhaltige Lösungen. Während insgesamt 26 Jahren stand Renato Baumgartner im Dienst der öffentlichen Hand. Als stellvertretender Informatikverantwortlicher des Gesundheitsdepartementes prägte er den Fachbereich E-Help mit hohem persönlichem Engagement mit. Ich bitte den

Rat und die Tribünenbesucherinnen und -besucher, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

03.13.04 Rücktritte

Mit Schreiben vom 25. November 2013 erklärte Armin Eugster, Wil, seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf Ende Jahr. Mit Schreiben vom 5. November 2013 erklärte Ruedi Eilingner seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf Ende November 2013.

02.13.05 Kommissionsbestellungen der Novembersession 2013

Unterlagen: Anträge des Präsidiums vom 12. November 2013

Geschäft			Kommissionsbestellung	
Art/Nr.	Titel	Dep.	Mitglieder	Präsidium
22.13.10	VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen	DI	15	SP-GRÜ
22.13.12	Entlastungsprogramm 2013: Umsetzung (Sammelvorlage 1)	Dep/SK	15	CVP-EVP
35.13.04	Spitalversorgung im Kanton St.Gallen / Kantonsratsbeschlüsse über die Investitionen in die Infrastruktur der öffentlichen Spitäler	BD	21	SVP
37.13.02	Kantonsratsbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für einen Neubau auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen	GD	Gleiche Kommission wie 35.13.04	

Der Kantonsrat stimmt den Anträgen des Präsidiums stillschweigend zu.

Ersatzwahlen in vorberatende Kommissionen

Der Ratspräsident traf seit der letzten und während dieser Session folgende Ersatzwahlen in vorberatende Kommissionen:

35.13.02 Kantonsratsbeschluss über den Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen in Salzez

Schnider-Vilters-Wangs anstelle von Güntensperger-Mosnang

12.13.02 Ersatzwahl in die Rechtspflegekommission (Novembersession 2013)

Unterlagen: Wahlvorschlag der CVP-EVP-Fraktion vom 25. November 2013

Der Kantonsrat wählt Seline Heim-Keller, Gossau, einstimmig als Mitglied der Rechtspflegekommission.

12.13.04 Ersatzwahl in die Finanzkommission (Novembersession 2013)

Unterlagen: Wahlvorschläge der CVP-EVP-Fraktion, der SP-GRÜ-Fraktion und
der FDP-Fraktion vom 25. November 2013

Der Kantonsrat wählt einstimmig als Mitglieder der Finanzkommission:

- Raphael Kühne, Flawil;
- Laura Bucher, St.Margrethen;
- Andreas Hartmann, Rorschach.

15.13.06 Ersatzwahl in die Verwaltungsrekurskommission (November-session 2013)

Unterlagen: Wahlvorschläge der Fraktionen vom 25. November 2013

Hartmann-Flawil: Frage zum Vorbehalt auf dem Wahlzettel. Ich habe Rücksprache genommen mit unseren Mitgliedern der Rechtspflegekommission. Ihnen war der Vorbehalt bei der Beratung nicht bewusst. Der Vorbehalt würde bedeuten, dass der Richter gewählt wird und anschliessend vielleicht in ein bis zwei Jahren dann nicht mehr gewählt ist. Ich möchte wissen, was hier los ist, wer das beschlossen hat und was das für Konsequenzen hätte. Ich hoffe, auch die SVP-Fraktion hat ein Interesse daran, dass ihr Kandidat mit einer geklärten Ausgangslage in diese Wahl schreiten kann.

Locher-St.Gallen, Präsident der Rechtspflegekommission: Ich gebe Hartmann-Flawil gerne Auskunft zu dieser Frage, einerseits als Präsident der Rechtspflegekommission, andererseits als alt Kantonsratspräsident, weil die Gesamterneuerungswahlen für die Verwaltungsrechtspflege durchgeführt wurden, während ich in diesem Amt war. Wir haben damals bei sämtlichen Personen, die im Bereich der Verwaltungsrechtspflege wiedergewählt wurden, einen solchen Vorbehalt angebracht. Ich erinnere daran, dass die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich sechs Jahre beträgt. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass allenfalls die Revision der Verwaltungsrechtspflege früher sein könnte. Wir haben auch in den Wahlanzeigen, die jeweils der Präsident im Namen des Rates verschickt, diesen Vorbehalt wiederholt. Sie können den Stimmzettel mit dem Vorbehalt ruhig ausfüllen.

Güntzel-St.Gallen: Ich danke Hartmann-Flawil, dass er auch im Namen der SVP-Fraktion gedacht hat. Als Mitglied der Rechtspflegekommission bestätige ich, dass 2011 bereits eine Wiederwahl unter Vorbehalt stattgefunden hat. Wir haben jetzt Ende 2013. Im Jahr 2017 beginnt eine neue Amtsdauer. Wenn uns die Regierung, wie einmal in Aussicht gestellt, allenfalls im nächsten Jahr die Vorlage für eine Revision der Verwaltungsrechtspflege vorlegt, ist davon auszugehen, dass eine Neuorganisation nicht vor der Amtsdauer 2017 erfolgt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es zu Neuwahlen vor 2017 kommt. Ich habe soeben noch mit unserem Kandidaten gesprochen, er bestätigt seine Wahlbereitschaft auch mit diesem langen Vorbehalt.

Der Kantonsrat wählt als Mitglied der Verwaltungsrekurskommission für den Rest der Amtsdauer 2011/2017:

Stefan Zürn, Tagelswangen.

Wahlprotokoll:

- Zahl der ausgeteilten Stimmzettel: 116
- Zahl der eingegangenen Stimmzettel: 115
 - davon ungültig: 0
 - davon leer: 14
- gültige Stimmzettel: 101
- absolutes Mehr: 51

Gültige Stimmen haben erhalten:

- Stefan Zürn, Tagelswangen: 93
- Vereinzelte: 8

Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Wahl fest von:
Stefan Zürn, Tagelswangen.

Den Pflichtenid legt ab:
Stefan Zürn, Tagelswangen.

22.13.02 V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende - St.Gallen kann es!») [Titel der Botschaft: Beiträge an die Energieförderung]

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2013

Bollhalder-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Die Spezialdiskussion wird nicht benützt.

Der Kantonsrat tritt auf den V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!») in 2. Lesung ein.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

22.13.05 II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Unterlagen: – Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 17./18. September 2013
 – Anträge vom 25. November 2013

Götte-Tübach, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Trotzdem gab es diverse Diskussionen. Ein Diskussionspunkt war die von Avenir Suisse erstellte und verbreitete Studie, die aufzeigte, dass der Kanton St.Gallen beim interkantonalen Finanzausgleich das Schlusslicht ist. Dies hat bei einigen Kommissionsmitgliedern Verwirrung gestiftet und zu einem regen Mailaustausch geführt. Nach der Richtigstellung durch das zuständige Amt für Gemeinden wurde darauf verzichtet, die Kommission nochmals tagen zu lassen. Der noch zu diskutierende Rückkommensantrag betrifft keine der Varianten, die wir in der Kommission bereits diskutiert haben. Wir haben rund 20 Varianten durchgerechnet und einander gegenübergestellt. Fazit: Es gab keine neuen Erkenntnisse zwischen der 1. und 2. Lesung. Die Kommission beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten. Zum Rückkommen werde ich mich nochmals zu Wort melden.

Der Kantonsrat tritt auf den II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz in 2. Lesung ein.

Art. 17a ff. / Abschnitt 1bis (Soziodemografischer Sonderlastenausgleich). Widmer-Mosnang beantragt im Namen von Hartmann-Flawil, Hartmann-Walenstadt und in seinem Namen, auf Art. 17a ff. bzw. Abschnitt 1bis zurückzukommen.

Mit der Einführung des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs schliessen wir eine Lücke im insgesamt doch sehr wirksamen und grösstenteils akzeptierten Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden. In der 1. Lesung hat der Kantonsrat dies im Grundsatz deutlich bestätigt. Der Rat lehnte in der Septembersession leider aber einen Antrag zur Berücksichtigung der technischen Steuerkraft bei der Berechnung des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs ab. Der Antrag hätte in der 1. Lesung wohl eine Mehrheit gefunden, wenn die damit eingesparten Mittel nicht allein für die Erhöhung des Sonderlastenausgleichs «Schule» oder des individuellen Sonderlastenausgleichs «Schule» vorgesehen worden wären. Seit der letzten Session hat eine breite Diskussion um die Nichtberücksichtigung der technischen Steuerkraft beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich stattgefunden. Die Schwachstelle oder vielmehr der Systembruch im Finanzausgleichsgesetz wird nicht überall verstanden. Es kann nicht sein, dass bei zwei Ausgleichsinstrumenten der Kürzungsmechanismus angewendet wird und beim dritten, dem soziodemografischen Sonderlastenausgleich, nicht. Entgegen der 1. Lesung sollen die mit dem Rückkommen und einer Gutheissung der beiden Anträge zu Art. 17 neu sowie in Anhang 2a eingesparten Mittel im Umfang von 4,12 Mio. Franken nicht den Gemeinden mit überdurchschnittlichen Schülerkosten zukommen, sondern über eine Erhöhung des Ressourcenausgleichs den 51 Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft zufließen. Dazu müsste dann zusätzlich morgen – dieser

Antrag liegt Ihnen auch vor – bei der Budgetdebatte der Ressourcenausgleich auf 95 Prozent erhöht werden. Der angekündigte Rückkommensantrag hat die Gemüter, vor allem bei vielen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, ziemlich bewegt. Ungeachtet dessen ist es Auftrag dieses Parlamentes, einen gerechten und vor allem einen nachhaltigen Finanzausgleich zu schaffen. Der soziodemografische Sonderlastenausgleich hat im Gegensatz zu den Sonderlastenausgleichen «Schule» und «Weite» nebst dem fehlenden Kürzungsmechanismus eine weitere kritische Komponente: Es werden die effektiven Kosten bei der Berechnung herangezogen, während mindestens drei Jahren, bis dieser Rat dann eventuell einen Sozialhilfeindex einführt. Sollten die Sozialhilfekosten in einzelnen Gemeinden oder Städten ausufern, würden die Kosten bei diesem Ausgleich deshalb ungeplant und überdurchschnittlich ansteigen, dies dann zulasten des Staatshaushaltes. Mit der Berücksichtigung der technischen Steuerkraft beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich könnten wir die künftigen Beitragshöhen einigermaßen eingrenzen und gleichzeitig die Gemeinden bezüglich ihrer Eigenverantwortung in die Pflicht nehmen.

Rückkommen

Suter-Rapperswil-Jona (im Namen einer grossen Mehrheit der CVP-EVP-Fraktion): Der Rückkommensantrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / WidmerMosnang ist abzulehnen.

Die CVP-EVP-Fraktion lehnt den Rückkommensantrag grossmehrheitlich ab. Ein Rückkommen würde nur eine zeitraubende Wiederholung der Diskussion der 1. Lesung bringen. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor, alle möglichen Argumente wurden bereits zig-fach wiederholt. Die Antragsteller liessen bereits in der vorbereitenden Kommission X Varianten rechnen und x Anträge stellen, alle mit dem Ziel, den Kompromiss, den die Gemeinden gefunden haben, aufzubrechen, einer kleinen Zahl von Gemeinden bzw. Städten möglichst viele Mittel zu entziehen und diese Mittel in die Wohngemeinden der Antragsteller und in eine wechselnde Zahl weiterer Gemeinden umzuleiten. Keiner dieser Anträge fand eine Mehrheit, weder in der Kommission noch im Rat. Wir sollten den Pfad der Vernunft nicht verlassen und den breit abgestützten Kompromiss nun in letzter Minute noch in einer Hauruckübung auf den Kopf stellen. Es würde nicht gut enden, wenn wir isoliert Einzelaspekte aus dem Gesamtpaket herausbrechen – ich erinnere daran, dass der vorgeschlagene Ausbau des Finanzausgleichs eng verbunden ist mit der Vorlage zur Pflegefinanzierung – und damit das bisher ausgewogene Gesamtpaket in Schieflage bringen. Ich verweise dazu auf die Zuschriften diverser Gemeindepräsidenten, die den Rat bitten, den gefundenen Kompromiss nicht in 2. Lesung noch zu gefährden. Materiell richten sich die Anträge auch diesmal klar gegen die Städte St.Gallen, Wil und Buchs. Die geforderte Erhöhung des Ressourcenausgleichs und des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs ist nicht sachgerecht. Die vom Rat in 1. Lesung beschlossenen Ansätze sind bereits sehr grosszügig bemessen. Eine weitere Erhöhung hätte keinerlei Grundlage im vorliegenden Wirksamkeitsbericht und in den weiteren Studien zum Thema. Sollten die Antragsteller Fehlentwicklungen befürchten, ist dies Thema des nächsten Wirksamkeitsberichts und nicht Grundlage für hastige Anträge in 2. Lesung. Im Namen der CVP-EVP-Fraktion möchte ich Sie bitten, auch beim Finanzausgleich das Mass zu wahren und im Interesse eines fairen und tragfähigen Kompromisses die Vorlage gemäss 1. Lesung nicht mehr in letzter Minute auf den Kopf zu stellen.

Cozzio-St.Gallen: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Nun kommt er also doch in der 2. Lesung, ein Antrag, der, würde er angenommen, das ganze Gefüge durcheinanderwirbeln würde. Es klingt, als hätte man in der 1. Lesung völlig übersehen, dass da ein Systemfehler entsteht, wenn beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich die Steuerkraft nicht berücksichtigt wird, oder dass es willkürlich ist. Nein, es ist das bewusste Resultat längerer Verhandlungen der Regierung mit den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und einer gut durchdachten Vorlage. Es ist keinesfalls ein Geschenk an die drei von meiner Vorrednerin genannten Städte, denn die Regierung pflegt ihre Vorlagen selbst auszuarbeiten, ohne Beratung durch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Für den Antrag scheint Machiavelli Pate gestanden zu haben: Wenn es mit neun Wölfen nicht gelingt, drei Bären zu erledigen, dann muss man mehr Wölfe nehmen. Da wird zwar die Beute etwas kleiner, aber zu futtern gibt es genug. Also nehmen wir 51 Wölfe und schaffen diese paar Stimmen Unterschied, die in der 1. Lesung noch gefehlt haben, um den Finanzausgleich zu kippen. Was hier vorgeschlagen wird, verstärkt nicht den Gedanken der Solidarität im Kanton St.Gallen. Die Vorlage zum Finanzausgleich ist auch eine Vorlage der Solidarität, in der auf die Belastungen der Städte und Gemeinden geachtet wird. Es ist ein austariertes System. Wenn Sie dem Rückkommensantrag und den materiellen Anträgen, die dann folgen werden, zustimmen, sind wir beim orientalischen Basar angelangt. Die Klammer der Solidarität im Kanton St.Gallen funktioniert nur, wenn man bereit ist zu nehmen und zu geben. In Zeiten der Finanzknappheit der öffentlichen Hand haben einzelne Gemeinden Probleme. Sprengt der Rat die Klammer der Solidarität, beginnen die einzelnen Gemeinden auch sonst irgendwo Sparübungen durchzuführen, welche letztlich auch zulasten von anderen Gemeinden sein können. Ich denke beispielweise an Gossau: Wenn dort die Sozialhilfeleistungen um 10 Prozent gekürzt werden sollen, dann können wir in der Stadt St.Gallen mit einer Zunahme der Einwohnerzahl rechnen. Das ist nicht die Art und Weise, wie wir in diesem Kanton politisieren sollten, auch nicht in den Gemeinden selber und auch nicht in diesem Rat.

Tinner-Wartau: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist aus Sicht der Gemeinden abzulehnen.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) von letztem Freitag wurde seitens der Arbeitsgruppe Finanzen der VSGP darauf hingewiesen, dass der Antrag zu einer Umverteilung von Mitteln zu andern Gemeinden führt. Ein während eineinhalb Jahren erarbeiteter Kompromiss würde zerfallen. Das kann nicht die Zielsetzung dieses Rates sein. Stattdessen sollte sich der nächste Wirksamkeitsbericht mit den Erkenntnissen aus dem Avenir-Suisse-Bericht über die Finanzausgleichsgesetze und aus dem soeben erschienenen Monitoringbericht «Steuerattraktivität unter Druck» befassen. In der nächsten Revision sind auch die vom Bund oder vom Kanton diktierten Ausgaben gegenüber den Gemeinden aufzugleisen (beispielsweise Volksschule, Pflegefinanzierung usw.). Denn sie führen dazu, dass der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden höher ist als jener des Kantons. Somit wird mit dieser Ausgangslage der Finanzausgleich zur Quadratur des Kreises. So hat Avenir Suisse zutreffend gravierende Mängel bei unserem Finanzausgleichssystem festgestellt, leider aber nicht genau analysiert, wo die Probleme liegen. Im-

merhin schaut die Regierung mit dem Monitoringbericht in den Spiegel. Sie geht jedoch der Frage nicht nach, warum sich das Bild immer mehr verzerrt. Nicht berücksichtigt sind auch die beschlossenen Verlagerungen auf die Gemeinden. Entweder erfolgt dadurch früher oder später eine Steuerfusserhöhung bei den Gemeinden, oder es fehlt der Spielraum zu tieferen und attraktiveren Ansätzen. Ich glaube, der Rat müsste sich primär mit diesen Herausforderungen und Fragestellungen auseinandersetzen und sich nicht auf die Umverteilung von Mitteln konzentrieren.

Wild-Neckertal (im Namen der FDP-Fraktion): Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Auch ich würde es als Gemeindepräsidentin begrüßen, wenn die Gemeinde Neckertal mit einem Handstreich einfach Fr. 67'000.– mehr im Jahr erhalten würde. Ich entscheide hier also gegen persönliche Interessen. Wir müssen im Auge behalten, dass wir hier keine simple Revision des Finanzausgleichsgesetzes vor uns haben, sondern dass die ganze Vorlage an das Entlastungspaket gekoppelt ist. Die Vorlage basiert auf Abmachungen der Gemeinden mit der Regierung und sollte nicht auseinandergebrochen werden. Im Jahre 2016 steht bereits der nächste Wirksamkeitsbericht an. Sollte sich erweisen, dass diese Vorlage zu grossen Verwerfungen führt, ist dann der Zeitpunkt, dies zu korrigieren. Wenn wir die Aufgaben der nächsten Zeit, zum Beispiel auch in Bezug auf die ganzen Raumplanungsfragen sehen, dann wäre es sicher angebracht, dass die Gemeinden eine gewisse Solidarität an den Tag legen bzw. das, was vereinbart wurde, auch einhalten. Es ist wichtig, dass wir uns nicht weiter auseinanderdividieren.

Scheitlin-St.Gallen: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Das Votum von Widmer-Mosnang ist eigentlich genau dasselbe, das er in der letzten Session gehalten hat. Mit dem gleichen Kürzungsmechanismus will er das Geld einfach an mehr Gemeinden verteilen, um damit neue Mehrheiten zu finden. Nach der Menge-mal-Preis-Regel können Sie etwas sehr attraktiv machen, indem Sie von wenig Kunden einen hohen Preis verlangen, oder Sie machen einen tiefen Preis für viele Kunden. Dieses Spiel wird hier gespielt. Also keine neuen Erkenntnisse. Die Antragsteller müssen sich eher den Vorwurf gefallen lassen, dass sie mit dem Rückkommen eine Besserstellung ihrer Gemeinden erreichen wollen, und zwar zulasten und durch Abstrafung der Städte Wil und St.Gallen. Wenn die Städte einen Mehraufwand von über 4 Mio. Franken haben, kann das nicht einfach so weggesteckt werden, sondern ist Potenzial für die Erhöhung des Steuerfusses. Damit schaffen Sie Steuerdisparitäten mit den umliegenden Gemeinden, also genau das, was Sie eigentlich nicht haben möchten. Deshalb bedarf es, wenn man einen solchen Antrag stellen will, einer vertieften Abklärung der gesamten Konsequenzen des Mechanismus. Besserstellung oder Schlechterstellung bzw. Abstrafung anderer verdient kein Rückkommen in diesem Rat. Ich bitte Sie, die Kultur der Solidarität hochzuhalten.

Rickert-Rapperswil-Jona (im Namen einer grossen Mehrheit der GLP/BDP-Fraktion): Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Der Finanzausgleich wurde im Rahmen der Vorlage als Ganzes überarbeitet. Der soziodemografische Sonderlastenausgleich wurde bewusst so ausgestaltet, weil es eben neben der technischen Steuerkraft auch andere Faktoren gibt, die zu berücksichtigen sind. Dieser Kantonsrat hat es in erster Lesung abgelehnt, mit einer Änderung beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich Gelder von den Städten auf die ländlichen Gemeinden umzuleiten. Was wir nun vor uns haben, ist eine taktisch optimierte Variante des Antrags aus der 1. Lesung. Es gibt weder neue Erkenntnisse noch neue Entscheidungsgrundlagen. Wir sind schon aus diesem Grund der Meinung, dass kein ausreichender Grund für ein Rückkommen besteht. Die Regierung wird in vier Jahren einen Wirksamkeitsbericht erstellen. Dann können wir anschauen, ob neue Erkenntnisse vorliegen, und gegebenenfalls Anpassungen machen, sei es beim soziodemografischen Sonderlastenausgleich, sei es bei den anderen Instrumenten. Lassen Sie bitte dieses neue Instrument erst einmal seine Wirkung zeigen, bevor wir nochmals ad hoc die Schraubchen drehen. Es kann nicht sein, dass wir den Städten Wil und St.Gallen Millionen entziehen. Städte haben spezifische Herausforderungen, die auszugleichen sind.

Hartmann-Walenstadt: Dem Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Es geht um die grundsätzliche Frage, ob wir im Finanzausgleich ein Instrument schaffen wollen, das keine Rücksicht nimmt auf die Steuerkraft und somit, wenn man die Sonderlastenausgleichsgefässe anschaut, systemfremd in der Landschaft steht. Wir sind der Meinung, das dürfen wir nicht. Zu Cozzio-St.Gallen und Scheitlin-St.Gallen: Es geht nicht um eine Strafaktion gegen die Städte St.Gallen, Wil oder Buchs. Die Stadt St.Gallen erhält mit unserem Vorschlag immer noch 3,6 Mio. Franken mehr Gelder aus dem Finanzausgleich als bisher. Zur Solidarität: Wir haben nicht bestritten, dass an die Stadt St.Gallen für die zentralörtlichen Leistungen 16,5 Mio. Franken aus dem Finanzausgleich gehen. Den Kanton kostet unser Antrag nicht mehr, denn die 4,1 Mio. Franken, die eingespart werden, sollen morgen in der Beratung des Voranschlages in den Ressourcenausgleich verlagert werden.

Hartmann-Flawil: Dem Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Wir diskutieren hier das Finanzausgleichsgesetz. Sein ursprüngliches Ziel ist gemäss Verfassung und Gesetz insbesondere der Ausgleich der Unterschiede bei der Ressourcenstärke und bei der Steuerbelastung. Es gibt neue Erkenntnisse, die ein Rückkommen unterstützen. Sie haben nach der letzten Session die Studie der Avenir Suisse gelesen. Ich bin sicher, dass die Diskussion in der Septembersession bei Vorliegen der Studie anders verlaufen wäre. Die Studie der Avenir Suisse sagt klar und eindeutig, dass der Kanton St.Gallen mit seinem Finanzausgleich völlig ungenügende Resultate erbringt. Regierungsrat Klöti hatte keine Bereitschaft für Anpassungen. Die Regierung hatte sich einfach auf den Standpunkt gestellt, es gehe hier nicht darum, die ressourcenschwachen Gemeinden zu entlasten, sondern die ressourcenstarken Gemeinden weiter zu unterstützen. So gesehen ist das vorliegende Gesetz nicht ein Finanzausgleichsgesetz, sondern es ist das Gesetz der ressourcenstärksten Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. Die Zahlen in der Studie belegen das. Bezahlen müssen die Lasten dieses Wettbewerbs die ressourcenschwachen Gemeinden. Wenn Sie die Berechnungen in der Botschaft anschauen,

sehen Sie, dass am Schluss die ressourcenstärkste Gemeinde, die mit einem Steuerfuss von 1 Prozent zwei- bis dreimal so viel Geld erhält wie andere Gemeinden mit dem gleichen Steuerfuss, zusätzlich Geld aus diesem soziodemografischen Lastenausgleich erhält. Erklären Sie der Bevölkerung die absurde Situation, dass die Stärksten unter dem Stichwort «Finanzausgleich» Geld erhalten. Es geht darum, solche Auswüchse zu korrigieren. Heute ist die letzte Möglichkeit dazu. Jetzt sind die Gelder noch nicht verteilt. Jetzt ist die Situation noch offen. Wer wie Suter-Rapperswil-Jona argumentiert, dass in drei oder vier Jahren ein Wirksamkeitsbericht kommt, verkennet, dass dann, wenn die Gelder einmal bei den Gemeinden sind, keine Chance mehr besteht, irgendetwas zu ändern und einer Gemeinde Geld wegzunehmen oder der Stadt St.Gallen die Beiträge zu kürzen. Dann haben Sie genau den von Cozzio-St.Gallen und Scheitlin-St.Gallen erwähnten Argumentationsnotstand. Jetzt haben wir noch die Möglichkeit, das zu klären.

Götte-Tübach: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Als Präsident der vorberatenden Kommission habe ich keine Ergänzungen mehr. Ich möchte aber noch als Gemeindepräsident einer der finanzstarken Gemeinden meine Gedanken an Sie richten. Zunächst kann ich Sie beruhigen: Tübach bekommt heute nichts, bekommt gemäss Lösung nach der 1. Lesung nichts und bekäme bei einem Rückkommen nichts. Wir sind glücklich, dass wir in dieser Situation sind. Wenn wir heute im Rat ein Rückkommen beschliessen, wäre für mich der Finanzausgleich, der sehr intensiv diskutiert wurde, zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr das richtige Instrument, sondern ein «Giesskannenprinzip». Wir haben 20 Varianten durchdiskutiert, inklusive der Anpassung der technischen Steuerkraft beim soziodemografischen Lastenausgleich. Wir sprechen zu einem Zeitpunkt über das Rückkommen, in dem diverse Gemeinden im Budgetprozess fortgeschritten sind und einzelne sogar in den letzten Tagen bereits die Budgetversammlung abgehalten haben. Morgen sprechen wir über ein Thema, welches mit dem heutigen verknüpft ist, und jetzt versuchen wir im letzten Moment, noch etwas zu drehen. Ich würde die Diskussion anders führen, wenn ich nicht wüsste, dass bereits in gut drei sultat der 1. Lesung. Das Finanzausgleichsgesetz wurde wirklich von allen Involvierten sehr ausführlich diskutiert und die Gemeinden haben auf der Basis der 1. Lesung ihre Planung für das kommende Jahr begonnen. Als Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier sollten wir ein Interesse an starken Städten haben (Wil, Buchs und vor allem St.Gallen). Ich bin der Auffassung, dass wir die vorgeschlagene Kürzung nicht machen sollten.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Ich kann die Stadtoberen der Stadt St.Gallen beruhigen, denn ich meine, wir hätten in der 1. Lesung eine vernünftige Lösung gefunden, und es gibt nicht genügend Gründe, sie zu ändern. Eine grosse Minderheit in der SVP-Fraktion wird für die bisherige Lösung stimmen, auch wenn es jetzt eine Mehrheit ist, die sich für die neue oder geänderte Lösung ausgesprochen hat. Wenn der Bericht, den Hartmann-Flawil heute zitiert hat, so schlechte Ergebnisse bringt, dann müsste eigentlich der gesamte Finanzausgleich oder die Hälfte des Finanzausgleichs neu überdacht und geregelt werden. Dazu besteht in wenigen Jahren die Gelegenheit, wenn die

Regierung einen neuen Bericht vorlegen muss. Gescheiter werden ist erlaubt, aber nicht am falschen Beispiel.

Surber-St.Gallen: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Eine Minderheit der SP/GRÜ-Fraktion sieht keinen Grund für ein Rückkommen auf den Beschluss in der Septembersession. Der Antrag wurde sowohl in der Kommission wie auch im Rat gestellt und diskutiert und dann schliesslich abgelehnt. Seither haben sich in unseren Augen keine neuen Erkenntnisse ergeben. Inhaltlich möchte ich noch ganz kurz etwas zum Antrag sagen: Es ist natürlich stossend und nicht Sinn und Zweck eines Finanzausgleichs, wenn reiche Gemeinden mit sehr tiefem Steuerfuss und hoher Steuerkraft noch von einem Finanzausgleich profitieren. Die ressourcenstarken Gemeinden sollten bezahlen und die ressourcenschwachen Gemeinden sollten profitieren. Deshalb haben wir auch den horizontalen Finanzausgleich stets unterstützt. Doch auch der vorliegende Antrag, der den Ausgleich allein an der Steuerkraft misst, ist nicht gerecht, da die Steuerkraft nichts über die Steuerbelastung aussagt. Er trifft vor allem die städtischen Gebiete, insbesondere die Stadt St.Gallen. Gerade die Stadt St.Gallen hat aufgrund der von ihr zu tragenden zentralörtlichen Lasten, von denen alle umliegenden Gemeinden sehr stark profitieren, trotz hoher Steuerkraft auch einen durchschnittlichen bis überdurchschnittlich hohen Steuerfuss. Wir können daher einen Antrag, der einseitig die Stadt St.Gallen trifft, nicht unterstützen.

Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil: Dem Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist zuzustimmen.

Ich spreche im eigenen Namen und vielleicht für eine Minderheit von Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Der neue Antrag ist weder verlockend, noch stehen Eigeninteressen im Vordergrund. Ich erachte ihn als system- und sachgerecht. Er unterstützt ressourcenschwache Gemeinden und entspricht dem eigentlichen Sinn und Zweck des Finanzausgleichs. Auf den nächsten Wirksamkeitsbericht müssen wir wieder zwei bis drei Jahre warten. Den Systemfehler sollten wir jetzt bereinigen.

Cozzio-St.Gallen: Hartmann-Flawil hat in Zweifel gezogen, dass mit dem Wirksamkeitsbericht in drei Jahren eine Korrektur gemacht werden könnte. Der Wirksamkeitsbericht soll aufzeigen, ob die Massnahmen, die heute ergriffen werden, positiv wirken. Wenn die Massnahmen nicht ergriffen werden, kann man sie nicht bewerten. Das wäre meines Erachtens inkonsequent. Wenn man nun eine Umverteilungsübung startet, bei der nicht bewiesen ist, ob sie in Ordnung ist, dann scheint mir das etwas durchsichtig. Nicht umsonst sind die drei Antragsteller Vertreter aus Gemeinden, die davon profitieren werden: Flawil mit Fr. 195'000.–, Mosnang mit Fr. 54'000.– und Walenstadt mit Fr. 85'000.–. Wir haben den Finanzausgleich in der vorberatenden Kommission sehr intensiv besprochen, die Regierung hat ihre Vorschläge genügend dargelegt, wir haben das im Kantonsrat besprochen. Ich glaube, wir können jetzt entscheiden.

Widmer-Mosnang zur Opfersymmetrie: Mit dem Finanzausgleich, so, wie ihn die vorberatende Kommission und die Regierung möchten, erhält die Stadt St.Gallen zusätzliche Finanzausgleichsmittel zu 5,3 Steuerprozenten. Das ist sehr viel Geld. Die kleine Gemeinde Häggenschwil, an den Toren vor St.Gallen, bekommt 4,6 Steuerprozent bzw. weniger Ausgleichsmittel. Die Stadt St.Gallen erhält trotz unseres Kürzungsantrags 3,7 Mio. Franken mehr. Sie wird nicht abgestraft, sondern erhält deutlich mehr Finanzausgleichsmittel gegenüber dem alten Finanzausgleichssystem.

Regierungsrat Klöti: Der Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang ist abzulehnen.

Ich danke den verschiedenen Votantinnen und Votanten, die sich mit der Materie intensiv befasst haben, für ihre Argumente. Die Materie ist komplex und ich glaube nicht, dass wir allen Bürgerinnen und Bürgern sämtliche Mechanismen des Finanzausgleichs erklären müssen. Es reicht aus, wenn wir sie hier verstehen und nachvollziehen können. Sicher ist, es sind keine neuen Argumente auf dem Tisch, die ein Rückkommen nötig machen. Wir haben einen Kompromiss mit den Gemeinden ausgehandelt. Nach der breiten Diskussion mit den Gemeinden an der ausserordentlichen Generalversammlung der VSGP steht diese Organisation hinter dem Finanzausgleichsmodell. Wir haben wirklich Fortschritte erzielt. Wir haben neue Instrumente und haben die Diskussion breit geführt. Gekürzt wird dort, wo exogene Einflüsse besonders Gewicht haben, wie bei «Schule» und bei «Weite». Hier spielt ein anderer Mechanismus. Deshalb ist es nicht nötig, dass man hier zusätzlich kürzt. Mich erstaunt, dass mit einer taktisch derart durchschaubaren Umverteilung auf Kosten der grossen Zentren ein Rückkommen beantragt wird. Bemerkenswert ist, dass Avenir-Suisse-Argumente neu auch für SP-Vertreter passen. Ich rufe Sie auf, nutzen Sie die Chance eines Wirksamkeitsberichts. So bleibt genügend Zeit für eine Auswertung, und die Ergebnisse helfen sicher mehr als unsere heutigen Mutmassungen.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang mit 75:41 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

22.13.06 II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 17./18. September 2013

Götte-Tübach, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Da das Geschäft mit dem Geschäft 22.13.05 in derselben Botschaft verbunden war, hat die Kommission auch zu diesem Geschäft nicht mehr getagt, und im Ge-

gensatz zum gekoppelten Geschäft, das wir bereits beraten haben, hat es auch keinen grösseren Mailverkehr und andere Diskussionen gegeben.

Der Kantonsrat tritt auf den II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung in 2. Lesung ein.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

22.13.08 VII. Nachtrag zum Strassengesetz

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 18. September 2013

Dietsche-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Der Kantonsrat tritt auf den VII. Nachtrag zum Strassengesetz in 2. Lesung ein.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

26.13.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 16. September 2013
(unveränderter Entwurf der Regierung vom 18. Juni 2013)

Kofler-Uznach, Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Der Kantonsrat tritt auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen in 2. Lesung ein.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

22.13.04 III. Nachtrag zum Stipendiengesetz

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 16. September 2013
(unveränderter Entwurf der Regierung vom 18. Juni 2013)

Kofler-Uznach, Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Der Kantonsrat tritt auf den III. Nachtrag zum Stipendiengesetz in 2. Lesung ein.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

35.13.01 Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach

Unterlagen: Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 16. September 2013
(unveränderter Entwurf der Regierung vom 21. Mai 2013)

Boppart-Andwil, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragt, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten.

Der Kantonsrat tritt auf den Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach in 2. Lesung ein.

Spezialdiskussion

Meile-Wil stellt eine Frage an Regierungsrat Haag: Was bedeutet TWN? Ich helfe Ihnen: «Trinkwasserversorgung in Notlagen». An der vorberatenden Kommission habe ich Sie gefragt, ob für die Trinkwasserversorgung in Notlagen ein Anschluss gebaut werden müsse. Sie haben mir gesagt, dass Sie der Sache nachgehen und mir Bescheid geben. An der 1. Lesung habe ich Sie erneut darauf aufmerksam gemacht, und Sie haben mir wieder keine Antwort geben können. Ich fühle mich hier auf diesem Stuhl wie ein vom Volk gewählter Kartoffelsack, der von der Regierung nicht ernst genommen wird. Jetzt frage ich Sie ein drittes Mal nach einem Resultat.

Regierungsrat Haag: Ihre Frage ist im Protokoll enthalten. Wir haben sie nicht im Voraus extra geprüft, ohne zu wissen, ob überhaupt der Fischerei-Vorlage zugestimmt wird. Sie haben Anspruch auf eine Antwort. Wir werden Ihre Frage dann bei der Projektentwicklung prüfen.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 2. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der Schlussabstimmung an die Redaktionskommission.

22.13.07 V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013
 - Anträge der Rechtspflegekommission vom 6. November 2013
 - Antrag der Regierung vom 12. November 2013

Locher-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Kantonsrat hat die Regierung am 23. April 2012 mit Gutheissung der Motion 42.12.07 «Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter der Rechtspflegekommission» beauftragt, das Wahlverfahren für die Kreisgerichte anzupassen. In Zukunft sollen nicht nur die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichts, sondern auch die festangestellten Richterinnen und Richter einerseits und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne Festanstellung andererseits je auf separaten Wahllisten gewählt werden. Zum Wahlverfahren: Die Mitglieder der kantonalen Gerichte, sowohl der Zivil- und Strafgerichte als auch der Verwaltungsrechtspflege, werden vom Kantonsrat gewählt, die Mitglieder der Kreisgerichte vom Volk. Die Volkswahl der Richterinnen und Richter der Kreisgerichte ist in Art. 36 der Kantonsverfassung und in Art. 20 des Gerichtsgesetzes festgelegt. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden der Gerichtskreise wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des betreffenden Kreisgerichtes. Art. 20 Gerichtsgesetz unterscheidet aktuell nur zwischen Präsidentin und Präsident einerseits und den übrigen Richterinnen und Richtern andererseits. Bei letzteren wird nicht unterschieden zwischen haupt- oder nebenamtlichen, festangestellten Richterinnen und Richtern einerseits und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne Festanstellungen andererseits. Das kann zu Problemen führen. Es hat zur Konsequenz, dass bei den Richterinnen und Richtern mit der Wahl in einem ersten Schritt nur die Zugehörigkeit zum Kreisgericht begründet wird. In einem zweiten Schritt, nämlich bei der Konstituierung, legen die Kreisgerichte aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter im Rahmen des Stellenplanes den Beschäftigungsgrad und auch das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Richterinnen und Richter fest. Je nachdem, ob jemand als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, als Abteilungspräsidentin bzw. Abteilungspräsident, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter oder als Familienrichterin bzw. Familienrichter eingesetzt werden will, muss sie oder er besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes erfüllen. Umgekehrt kann, wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nur ohne feste Anstellung, also als Beisitzerin bzw. Beisitzer bei Kollegialgerichtsfällen im Nebenamt tätig sein. So viel zur Vorlage.

In der Kommission fand die Vorlage grundsätzlich eine gute Aufnahme. Das ursprünglich beabsichtigte Reformanliegen war dabei unbestritten.

Eine längere Diskussion entstand zum einen im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeitsregelung in Art. 41 Abs. 2 Gerichtsgesetz. Dabei war sich die Kommission schliesslich einig, dass diese durchaus breiter diskutiert werden kann, jedoch nicht im Rahmen dieses Nachtrages, sondern im Rahmen der in Aussicht gestellten Vorlage über die Verwaltungsjustizreform. Konkret geht es um die Frage, ob auch in Zukunft noch Anwältinnen bzw. Anwälte in kantonalen Gerichten und Kreisgerichten Einsitz nehmen können und, wenn ja, unter welchen Bedingungen. Dabei wird zu entscheiden sein, ob eine eigentliche Unvereinbarkeit festgelegt und damit der Kreis

der von ausserhalb der Justiz kommenden Personen verkleinert oder ob weiterhin in erster Linie mit Ausstandsregeln gearbeitet werden soll. Letzteres ist die bisherige st.gallische Praxis.

Andererseits diskutierte die Kommission die Frage des Beschäftigungsgrades von minimal 65 Prozent für hauptamtliche Richterinnen und Richter. Seit dem 1. Juli 1999 kann das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad dieser Richter um 35 Prozent reduzieren. Mit anderen Worten gilt aufgrund dieser Regelung als hauptamtlich, wer als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 65 Prozent tätig ist. Die Regierung hatte die Regelung, wie sie seit 15 Jahren angewendet wird, in den Entwurf des V. Nachtrages übernommen. Die Kommission entschied, diesen Beschäftigungsgrad neu auf 75 Prozent zu erhöhen mit Wirkung ab der neuen Amtsdauer, d.h. ab 1. Juni 2015. Sie war in ihrer Mehrheit der Auffassung, dass der Begriff «hauptamtlich» auch in der Bevölkerung so verstanden wird, dass jemand wirklich zur Hauptsache Richter und daneben nichts mehr anderes ist. Ist er das nicht, dann ist er teilamtlich. Die neue Definition mit dem höheren Beschäftigungsgrad wirkt sich auf diejenigen Richterinnen und Richter aus, die heute zwischen wenigstens 65 Prozent und 74,99 Prozent als hauptamtliche Richterinnen und Richter tätig sind. Betroffen sind aktuell an den Kreisgerichten drei Kreisrichterinnen und -richter, bei der Verwaltungsrekurskommission niemand und am Versicherungsgericht eine Person. Richterinnen und Richter, die nicht wenigstens 75 Prozent tätig sind, gelten damit nach dem Willen der Mehrheit der Kommission künftig nicht mehr als hauptamtlich, sondern nur noch als teilamtlich. Demzufolge können sie nach dem Gerichtsgesetz bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten nicht mehr ausüben. Mit Blick auf allfällige Nebenbeschäftigungen unterliegen sie dafür etwas weniger strengen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Diskutiert wurde schliesslich auch der Beschäftigungsgrad der Richter und Richterinnen am Verwaltungs- und Versicherungsgericht. Das Verwaltungsgericht hat heute nur einen hauptamtlichen Richter, der gleichzeitig Präsident ist. Das soll nach dem Willen der Kommission bis zur Reform der Verwaltungsrechtspflege auch so bleiben. Nach Art. 40bis Gerichtsgesetz können nebenamtliche Richterinnen und Richter der Kreisgerichte, der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichts fest angestellt werden, wenn ihr Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. In der vorberatenden Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es namentlich im Bereich der Verwaltungsjustiz derartige Richterinnen und Richter gibt und in welcher Zahl. Das Verwaltungsgericht teilte im Nachgang zur Sitzung mit, dass einzig beim Versicherungsgericht fünf Richterinnen und Richter in diese Kategorie fallen. Ihr Beschäftigungsgrad beträgt zwischen 40,48 und 70 Prozent. Sie gelten nach heutiger Regelung als festangestellte teil- bzw. nebenamtlich Tätige.

Die Rechtspflegekommission als vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 10:2 Stimmen bei 3 Abwesenheiten, auf die Vorlage einzutreten.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdiskussion vor.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SVP-Fraktion folgt den Anträgen der vorberatenden Kommission. Sie bedauert, dass die sofortige Regelung der Frage der Unvereinbarkeitsregelung bei den Wahlen zwar von der Regierung vorgezogen, jedoch von der vorberatenden Kommission abgelehnt wurde. Ich würde zu Art. 41 Abs. 2 weitere Ausführungen machen, wenn jemand aus der Mitte des Rates auf diesen Artikel zurückkommen würde. Zur Art. 3bis hat die Kommission festgestellt, dass die Unterteilung in «hauptamtlich» und «teilamtlich» fast gegenstandslos ist. Nur in zwei Fällen kommt sie noch zur Anwendung. Weiter möchte ich hier deponieren, dass sehr gut zu überlegen ist, ob eigentlich die Regelung im Kanton St.Gallen, dass Richter aus der ersten Instanz, Ersatzrichter in der zweiten oberen Instanz sein können (selbstverständlich nicht in Fällen, die sie in der ersten Instanz beurteilt hatten), richtig und sinnvoll ist, oder ob Richterinnen und Richter in der oberen Instanz nicht gleichzeitig einem unteren Gericht angehören dürfen. Das ist jetzt nicht Gegenstand der Vorlage. Diese Frage könnte man im Rahmen einer grösseren Gerichtsrevision aufnehmen, beispielsweise als Schlussbestimmungen in der Verwaltungsjustizreform.

Huber-Rorschach (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit dem vorliegenden V. Nachtrag des Gerichtsgesetzes wird Klarheit bei der Wahl der Kreisrichterinnen und Kreisrichter geschaffen, speziell bei der Unterscheidung zwischen den teil- und hauptamtlichen sowie den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne feste Anstellung. Die Ersatzwahl im Kreisgericht Rorschach mit einer Wahlliste hat die Schwierigkeiten des heutigen Wahlmodus aufgezeigt. Solche Situationen sollen mit dem V. Nachtrag künftig vermieden werden. Die Vereinheitlichung der Bezeichnungen für Richterinnen und Richter in den Kreisgerichten und beim Kantonsgericht wird von der SP/GRÜ-Fraktion unterstützt. Hingegen nicht unterstützt wird der Antrag der Rechtspflegekommission auf dem gelben Blatt, die Pensen der hauptamtlichen Richterinnen und Richter von 65 auf 75 Prozent zu erhöhen. Dieser Antrag widerspricht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die ein wichtiges Anliegen auch des Kantons als Arbeitgeber ist. Die heutige Lösung hat sich bewährt, und dies bereits seit 15 Jahren. Bei der Beratung des IV. Nachtrags des Gerichtsgesetzes, das seit 1. Juni 2008 in Kraft ist, wurde die gleiche Diskussion schon einmal geführt, und der Rat hat damals der heutigen Lösung den Vorzug gegeben. Der Antrag der Rechtspflegekommission bedeutet einen Rückschritt und macht es Richterinnen und Richtern unmöglich, Familie und Beruf zu vereinbaren. Ein weiteres wichtiges Argument hat die Regierung auf dem roten Blatt ausgeführt: Die Funktion als Ersatzrichterinnen und -richtern am Kantonsgericht kann nur von hauptamtlichen Kreisrichterinnen und -richter wahrgenommen werden.

Bühler-Bad Ragaz (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit dem V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz soll ein Anliegen der Rechtspflegekommission umgesetzt werden. Die Kommission hatte die Motion 42.12.07 eingereicht und diese fand im Kantonsrat am 23. April 2012 eine breite Zustimmung. Es geht darum, einen Systemfehler im Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter zu beheben. Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Klarheit haben, welche Richterstellen tatsächlich mit welchen Qualifikationen besetzt werden sollen, und sie können so ihren Willen unverfälscht

zum Ausdruck bringen. Der V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz soll aber der anstehenden Verwaltungsjustizreform nicht vorgreifen. Die FDP-Fraktion unterstützt bei Art. 3bis (neu) Abs. 1 die Position der Rechtspflegekommission, die bei den hauptamtlichen Richterinnen bzw. Richtern einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent vorsieht. Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent sehr gut möglich. Wir müssen sicherstellen, dass die besten und qualifiziertesten Personen sich für ein Hauptamt bewerben. Es darf nicht vorkommen, dass fähige Personen bereits über den «Stellenplan» ausgeschlossen werden. Die FDP-Fraktion wird sich diesbezüglich in der Spezialdiskussion nochmals äussern. Auch unterstützt die FDP-Fraktion die ersatzlose Streichung von Art. 41 Abs. 2, wie dies die Rechtspflegekommission beantragt. Diese Frage der Nebenbeschäftigung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern kann und soll in der Verwaltungsjustizreform diskutiert werden. Die heutigen Grundlagen bezüglich Unvereinbarkeit und Ausstand genügen.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-EVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP-EVP-Fraktion dankt der Regierung und der Verwaltung für die übersichtliche und sorgfältig ausgearbeitete Botschaft zur Revision des Gerichtsgesetzes. Die CVP-EVP-Fraktion nimmt den Handlungsbedarf und dessen zeitliche Dringlichkeit aufgrund der politischen Vorbereitungen zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen zur Kenntnis. Mit der Revision wird neu auch auf dem Wahlzettel zwischen haupt- und teilamtlichen Richtern, welche eine juristische Qualifikation vorweisen müssen, und nebenamtlichen Richtern, welche einer solchen Qualifikation nicht bedürften (aber auch vorweisen können) unterschieden. Das schafft Transparenz auf dem Wahlzettel und ist logisch.

Wicki-Andwil (im Namen der GLP/BDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Beide Änderungen sind nachvollziehbar und dienen der Vereinfachung der heutigen Praxis. Betreffend Mindestanstellung von 65 bzw. 75 Prozent sehen wir keinen Handlungsbedarf.

Regierungsrat Fässler: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Präsident der vorberatenden Kommission hat Ihnen die Vorlage nochmals zusammengefasst. Ich kann also darauf verzichten. Wir haben aktuell tatsächlich eine Situation im Wahlprozedere, bei der es Schwierigkeiten geben kann. Aktuell funktioniert es eigentlich nur, wenn es den Parteien vor einer Wahl auf der Kreisgerichtsstufe gelingt, sich über die Kandidaten, die Pensen und die verschiedenen Funktionen am Gericht zu verständigen und keine wilden Kandidaturen zustande kommen. Wenn das eine oder das andere nicht gegeben ist, kann die Situation eintreten, dass Leute gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen nicht erfüllen. Diesen Mangel haben wir mit der Vorlage nun beseitigt. Es wird künftig bei den Wahlen an den Kreisgerichten nicht mehr zwei, sondern drei Stimmzettel geben. Auf diesen Stimmzetteln werden zum einen die Präsidentin bzw. der Präsident, dann die haupt- und teilamtlichen Richterinnen bzw. Richter und schliesslich die nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richter gewählt. So wird garantiert, dass die Gerichte auch ordentlich besetzt werden können.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie die Frage, die wir in Art. 41 Abs. 2 des Entwurfes thematisieren wollten, lieber in Zusammenhang mit der anstehenden

Reform der Verwaltungsjustiz diskutieren möchten. Dafür gibt es gute Gründe. Wir waren der Auffassung, hier eine Regel vorschlagen zu müssen, nachdem es bei der letzten Wahl einer Richterin ins Verwaltungsgericht in der Öffentlichkeit Diskussionen über die Zulässigkeit gegeben hat. Es wurde damals argumentiert, diese Frau sei auch Uni-Rätin und dürfe daher nicht gewählt werden. Wir wollten die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, die tatsächlich nicht über jeden Zweifel erhaben sind, verbessern und korrigieren.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident, stellt Eintreten auf die Vorlage fest.

Spezialdiskussion

Art. 3bis (Richterinnen und Richter). Sulzer-Wil: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Aus Sicht der SP-GRÜ-Fraktion diskutieren wir den Änderungsantrag der Rechtspflegekommission, dass der Beschäftigungsgrad einer hauptamtlichen Richterin oder eines Richters von bisher 65 auf neu 75 Prozent erhöht werden soll, ohne sachlichen Grund. Der Antrag schafft Probleme, wo heute keine Probleme bestehen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Unser Thema sollte vielmehr die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sein. Dass wir zu dieser Frage im Eintreten gerade von der Familienpartei CVP kein Wort gehört haben, erstaunt mich doch sehr. Es sollte im Interesse unseres Kantons sein, dass gut qualifizierte Richterinnen bzw. Richter auch mit einem Pensum von 65 Prozent das Präsidium eines Kreisgerichtes innehaben können oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht sein können. Trotzdem haben wir den Antrag auf dem Tisch, als ob wir annehmen müssten, dass eine hauptamtliche Richterin bzw. ein hauptamtlicher Richter mit einem Pensum von 65 Prozent weniger qualifiziert wäre als eine Person, die mit 75 Prozent einsteigt. Vielleicht ist die Frage der Stellenprozente eine Generationenfrage.

Bühler-Bad Ragaz (im Namen der FDP-Fraktion): Dem Antrag der Rechtspflegekommission ist zuzustimmen.

Wir unterstützen den Vorschlag, für hauptamtliche Richterinnen bzw. Richter ein Pensum von mindestens 75 Prozent vorzusehen. Wir müssen mit einem Hauptamt auch ein Haupteinkommen garantieren, was nur mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent umgesetzt werden kann. Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent sehr gut möglich. Wir müssen die besten und fähigsten Richterinnen und Richter für ein Hauptamt gewinnen. Daher müssen wir das Hauptamt attraktiv gestalten. Dazu braucht es Sicherheit, auch bezüglich Beschäftigungsgrad und Einkommen. Qualifizierte Richterinnen und Richter, welche sich für ein Hauptamt bewerben und es dann auch ausüben, haben grosse Einschränkungen bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen. Ich verweise hier auf Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 Gerichtsgesetz. Verbinden wir mit dem Hauptamt nicht auch einen wirtschaftlichen Ertrag bzw. Einkommen, werden sich viele potenzielle Bewerberinnen und Bewerber für ein Hauptamt nicht zur Verfügung stellen. Dies ist sicherlich nicht im Sinne einer ausgewogenen und qualifizierten Justiz im Kanton St.Gallen. Von der Regelung, dass ein Hauptamt mit

wenigstens 75 Prozent Beschäftigungsgrad ausgestattet wird, wären heute vier Richterinnen und Richter betroffen, drei Personen im Kreisgericht und eine Person im Verwaltungsgericht. Diese vier Personen haben einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 bis maximal 74,99 Prozent. Das Gerichtsgesetz wird auf die nächste Amtsdauer der Gerichte wirksam. Somit besteht genügend Reaktionszeit für die betroffenen Gerichte und Personen, die entsprechenden Anpassungen umzusetzen. Gemäss Gerichtsgesetz Art. 31 Abs. 1 kann das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent herabsetzen. Das Kantonsgericht verbindet ein Hauptamt also mit wenigstens 80 Stellenprozent. Da sind doch genau unsere Überlegungen eingeflossen.

Schöbi-Altstätten (im Namen einer Mehrheit der CVP-EVP-Fraktion): Dem Antrag der Rechtspflegekommission ist zuzustimmen.

Die Schwelle, mit welchem Pensum jemand hauptamtlich als Richterin oder Richter tätig ist, hat nur Einfluss auf Nebenaspekte. Sie verliert umso mehr an Bedeutung, als es das Kreisgericht selbst ist, welches im Rahmen des Gesetzes und der vom Kantonsgericht gegebenen Bandbreite die Vorgaben für den Beschäftigungsgrad jedes einzelnen Mitgliedes macht, ungeachtet, ob Mann oder Frau, mit oder ohne Familie, denn das sollte in unserer Generation keine Frage mehr sein. Erstens ist vom Präsidium eines Kreisgerichtes ohnehin schon aus betrieblichen Gründen eine erhebliche Präsenz zu erwarten. Zweitens sind mehr Nebenbeschäftigungen möglich, dies im Sinne der Flexibilisierung der Möglichkeiten der Richterinnen und Richter. Drittens ergibt sich aus dem Heraufsetzen der Schwelle, dass der Kreis der möglichen Ersatzrichter, notabene neben denjenigen vom Kantonsrat gewählten, eingeschränkt wird. Der Kreis wird jedoch faktisch nicht allzu sehr eingeschränkt, da nur wenige Personen zwischen 65 und 75 Prozent arbeiten. Eine für die Fraktion bemerkenswertere Nebenfolge ist in diesem Zusammenhang, dass aus der nur im Hauptamt möglichen Ersatzrichtereigenschaft am Kantonsgericht folgt, dass das Kreisgericht de lege lata als Unterinstanz selbst bestimmen kann, ob das Kantonsgericht als obere Instanz jemanden als Ersatzrichterin oder Ersatzrichter bei sich einsetzen darf. Das ist hier aber nicht das Thema. Schliesslich ist viertens der Umstand, dass nur sehr wenige Personen von einer Änderung betroffen sind, zwar kein Grund, aber immerhin ein Hinweis, dass es sich nicht um eine einschneidende Änderung der Justizverfassung handelt. Und die ist direkt und indirekt geschlechtsneutral.

Huber-Rorschach: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Es erstaunt mich schon, was für eine Diskussion hier geführt wird. Da wird gesagt, dass das Einkommen einer Richterin oder eines Richters existenzsichernd sein muss. Was ist denn mit den anderen Berufen, die auch Teilzeit arbeiten? Es muss zwischen Mann und Frau oder in der Familie festgelegt werden, wie existenzsichernd etwas sein muss. Sind die Aussagen der CVP-Fraktion als Familienpartei und der FDP-Fraktion, die immer wieder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betont, nur Lippenbekenntnisse? Wo bleiben die Tatsachen? Jetzt verlangen wir 65 Prozent als minimales Pensum für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter, also ein Zweidrittelpensum. Wir reden nicht von 50 oder 40 Prozent. Wir streiten um 10 Prozent, was aber anschliessend eine grosse Auswirkung hat auf die anderen. Man spricht von vier betroffenen Personen. Vielleicht ist es ja auch nur eine Person,

aber genau für diese Person kann es nachher ein Problem werden. Es kann doch nicht sein, dass wir hier die Latte so hoch hängen, dass Frauen wie Männer eigentlich davon ausgeschlossen werden. Ich habe jetzt hier in all diesen Parteien nur Männer gehört, die sich hier eingesetzt haben für eine Erhöhung des Pensums, aber die Frauen habe ich nicht gehört. Ich finde dies sehr schade. Vereinbarkeit von Familie und Beruf schreiben sich die meisten bürgerlichen Parteien auf die Fahne.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Die Vorredner Bühler-Bad Ragaz und Schöbi-Altstätten haben die wichtigen Punkte aufgezählt, welche für eine minimale Erhöhung von 65 auf 75 Prozent sprechen. Man kann auch hier nach gewissen Jahren eine Überprüfung anstellen. Wichtig scheint mir aber schon, meine Damen, wir nehmen niemandem mit diesem Wechsel die Möglichkeit, als juristische, als teil- oder hauptamtliche Richterinnen an einem Kreisgericht zu wirken. Es geht um die Bezeichnung «teilamtlich oder hauptamtlich» und um die Frage von Ersatzrichterin oder Ersatzrichter am Kantonsgericht. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass diese Frage generell einmal überprüft werden müsste, unabhängig vom Prozentsatz. Eine Führungsfunktion auf einem Kreisgericht erfordert aus unserer Sicht zwingend eine hohe Präsenz, und die ist mit 65 Prozent nicht gegeben, wobei ich nicht davon ausgehe, dass im Normalfall eine Person mit 65-Prozent-Pensum sich überhaupt für das Präsidium bewerben würde. Ich streite nicht ab, es kann durchaus ein gewisses Generationenproblem sein. Deswegen ist nicht alles grundsätzlich schlecht, was Ältere denken.

Schöbi-Altstätten zu Huber-Rorschach: Teil- oder hauptamtlich hat nichts mit dem Einkommen, nichts mit der Einstufung, nichts mit der Tätigkeit als Richterin oder Richter zu tun. Es geht lediglich um Nebenaspekte, und die wiegen nicht derart schwer.

Regierungsrat Fässler: Der Antrag der vorberatenden Kommission ist abzulehnen, dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Die Regierung hat auf dem roten Blatt bereits einlässlich dargestellt, wie sie zu ihrem Antrag kommt. Lassen Sie mich das noch einmal kurz zusammenfassen: Zum einen war und ist der Beschäftigungsgrad nicht Gegenstand dieser Vorlage. Wir haben im Jahre 1999 in einer Botschaft auf etwa 15 Seiten breit ausgeführt, in welcher Art und Weise an den Gerichten Teilzeit gefördert werden könnte oder nicht. Wir haben auch Vergleiche mit anderen Kantonen angestellt und sind zur Auffassung gelangt (und Sie im Anschluss an die Regierung), dass die Justiz sich hervorragend eignet für reduzierte Pensen, weil hier das Gebot der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ohne Abstriche für den Arbeitgeber, umgesetzt werden kann. Damals sind alle davon ausgegangen, dass für ein Hauptamt zwei Drittel angemessen scheinen. Selbstverständlich hätte man bereits damals von drei Vierteln ausgehen können. Das Pensum ist eine relativ willkürliche Vorgabe, die sich nicht im Einzelnen begründen lässt.

Man wollte damals sicherstellen, dass auch mit rund 60 Prozent, mit zwei Dritteln, ein solches Teilzeitpensum möglich sein soll. Das hat in den letzten 14 Jahren überhaupt keine Probleme gemacht, das hat sich mehr als bewährt. Es ist mir auch in der vorberatenden Kommission von keiner Seite irgendetwas zu Ohren gekommen, was den Rückschluss zuliesse, das Pensum habe sich in der Praxis nicht be-

währt und müsse korrigiert werden. Daher habe ich immer noch nicht ganz verstanden, wieso man jetzt mit einer Hauruckübung eine seit Jahren ohne Schwierigkeiten praktizierte und bewährte Regelung aufweichen und verändern will.

Es wird jetzt argumentiert, der Staat müsse sicherstellen, dass eine hauptamtliche Richterin bzw. ein hauptamtlicher Richter quasi durchs Leben kommt, d.h. über genügend Einkommen verfügt. Es ist an den Kreisgerichten unverändert möglich, zu 100 Prozent zu arbeiten, aber es gibt jetzt vor allem Frauen, die reduziert arbeiten wollen, weil sie Verpflichtungen haben für kleine Kinder. Für sie ist es wesentlich einfacher, wenn sie 65 Prozent arbeiten, zumindest vorübergehend, und ihr Pensum vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt anheben können.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die von der vorberatenden Kommission beantragte Veränderung zur Folge haben wird, dass jene Richterinnen und Richter, welche zurzeit 65 bis 74,99 Prozent arbeiten, dem Kantonsgericht als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter nicht mehr zur Verfügung stehen. Ich habe vom Kantonsgericht vernommen, dass gerade Richterinnen und Richter mit tieferen Pensen bereit sind, derartige Zusatzaufgaben am Kantonsgericht zu übernehmen. Das Kantonsgericht ist häufig darauf angewiesen, Frauen ins Gericht nehmen zu können, vor allem bei Opferhilfefällen. Insoweit besteht die gesetzliche Vorgabe, dass ein Mitglied des Gerichtes eine Frau sein muss. Sie machen dem Kantonsgericht hier die Arbeit schwerer, ohne dass es in der Vergangenheit irgendwelche Anstände gegeben hätte.

Die Regierung hat in ihrem Leitbild zur Personalpolitik explizit vorgesehen, dass die Schaffung von Teilzeitstellen auch im Kaderbereich ermöglicht werden soll, natürlich dort, wo es möglich ist, und die Justiz ist ein Beispiel, wo es problemlos möglich ist. Sie kennen alle die Massnahme 6 der St.Galler Agenda zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und weiteren ausserberuflichen Engagements. Dort ist ausgeführt worden, dass 80 Prozent plus/minus möglich sein soll, und mit den 65 Prozent wären wir gerade in dieser Bandbreite. Als das vorgestellt wurde, war man sich querbeet einig, dass das eine sinnvolle und gute Massnahme ist und der Kanton hier als Arbeitgeber eine gewisse Vorreiterrolle hat. Ich verstehe nun wirklich nicht, wieso man dort, wo es jetzt einmal umgesetzt wurde, diese Möglichkeit streichen oder erschweren will.

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission stimmte dem Antrag mit 6:6 Stimmen bei 3 Abwesenheiten mit Stichentscheid des Präsidenten zu.

Falls Sie dem Antrag zustimmen würden, wären im Art. 31bis zwei Folgekorrekturen erforderlich, welche die vorberatende Kommission stillschweigend vorgenommen hat.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der Rechtspflegekommission dem Antrag der Regierung mit 73:70 Stimmen vor.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die Rechtspflegekommission.

82.13.02 Berichterstattung der Rechtspflegekommission (November-session 2013) [Linthgebiet]

Locher-St.Gallen, Präsident der Rechtspflegekommission: Am 20. September 2013 reichte Kurt Hager im Namen der IG Lebensqualität Linthgebiet dem Kantonsrat und dem Baudepartement die Petition «Lebensqualität Linthgebiet» mit 850 Unterschriften ein. Gleichentags überwies die Staatskanzlei die Petition der Rechtspflegekommission des Kantonsrates.

Art. 2 Bst. w der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 gewährleistet nach Massgabe der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 das Petitionsrecht. Nach Art. 33 der Bundesverfassung gibt dieses jeder Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Zudem verpflichtet es die Behörden, von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Art. 3 Bst. d der Kantonsverfassung gewährleistet das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Am 18. September 2013 beschloss der Kantonsrat im Rahmen der Behandlung des Geschäftes 36.13.02 «Kantonsratsbeschluss über das 16. Strassenbauprogramm für die Jahre 2014 bis 2018», das Bauvorhaben «Verbindungsstrasse ab A53 Richtung Gaster und Gommiswald» von den Ersatzprojekten in die Projekte der 1. Priorität vorzuziehen. Damit ist das Hauptanliegen der Petition erfüllt.

Die Rechtspflegekommission berät Petitionen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vor. Sie beriet die Petition an ihrer Sitzung vom 6. November 2013 und lud mich ein, dem Kantonsrat in der Novembersession 2013 mündlich Bericht zu erstatten. Die Rechtspflegekommission beantragt Ihnen, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr weiter Folge zu leisten.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident, stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

82.13.02 Berichterstattung der Rechtspflegekommission (November-session 2013) [Gestalterischer Vorkurs]

Locher-St.Gallen, Präsident der Rechtspflegekommission: Am 20. November 2013 reichte Dominik Noger im Namen des Dachverbandes Lehrpersonen Gestalten St.Gallen und weiterer Organisationen dem Kantonsrat und dem Bildungsdepartement die Petition «Gegen unbezahlbare Schulgelder! Gegen eine ungerechte und zukunftsfeindliche gesetzliche Regelung des Gestalterischen Vorkurses Erwachsene!» mit 4655 elektronisch eingegangenen Unterschriften ein. Gleichentags überwies die Staatskanzlei die Petition der Rechtspflegekommission.

Art. 2 Bst. w der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 gewährleistet nach Massgabe der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 das Petitionsrecht. Nach Art. 33 der Bundesverfassung gibt dieses jeder Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Zudem verpflichtet es die Behörden, von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Art. 3 Bst. d der Kantonsverfassung gewährleistet das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

In der Petition ersuchen die unterzeichnenden Personen die Mitglieder des Kantonsrates, den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung abzulehnen, der für die Novembersession 2013 traktandiert ist.

Die Rechtspflegekommission berät Petitionen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vor. Aufgrund des Zeitpunkts ihrer Einreichung konnte die Rechtspflegekommission die Petition nicht an einer Sitzung beraten. Um dem eigentlichen Zweck der Petition zu entsprechen, habe ich mich entschlossen, dem Kantonsrat vor der Beratung des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung mündlich Bericht zu erstatten. Ohne für die Kommission sprechen zu können, beantrage ich dem Kantonsrat, von der Petition Kenntnis zu nehmen. Wie weit die einzelnen Ratsmitglieder ihr darüber hinaus Folge leisten wollen, bleibt selbstverständlich ihnen überlassen.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident, stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

**22.13.09 II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung
über die Berufsbildung**

Unterlagen: – Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2013
 – Antrag der vorberatenden Kommission vom 28. Oktober 2013
 – Anträge vom 25. November 2013

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Das Präsidium sieht eine Eintretensdiskussion vor.

Göldi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die vorberatende Kommission hat am 28. Oktober 2013 getagt. Als Vertreter der Regierung war der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes stellvertretend für den erkrankten Vorsteher des Bildungsdepartementes anwesend. Aus dem Bildungsdepartement waren Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal und Stv. Generalsekretär, sowie Ruedi Giezendanner, Leiter Amt für Berufsbildung, anwesend. Der vorberatenden Kommission standen umfangreiche Unterlagen zur Verfügung; so zum Beispiel das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 2012, Broschüren und Unterlagen über den Gestalterischen Vorkurs und weitere Unterlagen der Schule für Gestaltung am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum in St.Gallen (abgekürzt GBS). Aufgrund der Information und der Unterlagen sowie der geführten Diskussion kam die vorberatende Kommission einstimmig zum Schluss, den eigentlichen Zweckartikel umzustellen. Sie legt dem Kantonsrat einen Antrag vor, nämlich Art. 27a wie folgt zu formulieren: «Er (der Kurs) dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnenentwicklung». Diesem Umstellungsantrag hat die vorberatende Kommission einstimmig zugestimmt. Schliesslich gab der eigentliche Grund für die Gesetzgebung, die Kostenerhebung, zu einigen Diskussionen Anlass. Ein konkret ausformulierter Antrag lag nicht vor. Die vorberatende Kommission stimmte lediglich über den Grundsatz ab, ob kostendeckende Gebühren oder ein Geld im Bereich von 20 bis 30 Prozent eines Kostendeckungsgrads erhoben werden sollen. Die vorberatende Kommission hat mit 8:7 Stimmen der Variante der Regierung den Vorzug gegeben.

Ein Antrag, wie er heute vorliegt, den Maximalbetrag am Stipendiengesetz auszurichten, lag der vorberatenden Kommission nicht vor; ein in diese Richtung zielender Rückkommensantrag wurde knapp abgelehnt. Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 11:4 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

Wenk-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SP-GRÜ-Fraktion hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Bekanntermassen hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass die heutige Gesetzgebung nicht ausreicht, um ein volles Schulgeld von Fr. 13'800.– bzw. für die Teilzeitvariante von Fr. 18'000.– zu verlangen. Ziel der Regierung war es, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen. Ein erster Blick in die Vergangenheit zeigt, dass es durchaus verschiedene Lösungen für die Höhe des Schulgeldes gegeben hat. Für die Schuljahre 2000/2001 bis 2007/2008 wurde ein Schulgeld zwischen Fr. 7'000.– und Fr. 8'800.– je Jahr verlangt. Ab Schuljahr 2008/2009 wurde das

Schulgeld auf rund Fr. 13'000.– erhöht. Im Schuljahr 2013/2014 ist die Teilnahme für Studierende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich. Ein zweiter Blick auf diese vergangenen Jahre zeigt, dass das Schulgeld direkten Einfluss auf die Anmeldezahlen hatte. Beim Schulgeld von Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– bewegten sich die Anmeldezahlen zwischen 56 und 80. Mit der Erhöhung des Schulgeldes auf über Fr. 13'000.– sank die Anmeldezahl auf Zahlen zwischen 33 und 16, das heisst, auf etwa ein Viertel der früheren Höchstanzahl. Ab 2011 wurde neu die Möglichkeit eines Teilzeitpropädeutikums geschaffen mit rund 18 bis 20 Anmeldungen pro Jahr. Im Jahr 2013, in welchem kein Schulgeld mehr erhoben wird, stiegen die Anmeldungen auf 55 für das Vollzeitpropädeutikum und 28 für die Teilzeitvariante. Es ist also hinreichend belegt, dass das Schulgeld direkten Einfluss auf die Anmeldungen hat, auch wenn die Klassengrösse konstant geblieben ist. Je höher das Schulgeld, desto kleiner ist die Zahl der Anmeldungen, aus welchen die Schule die geeigneten Studierenden für den Lehrgang auswählen kann.

Ziel des Kantonsrates sollte es sein, im Kanton eine qualitativ hochstehende Ausbildung im gestalterischen Bereich anzubieten und den talentiertesten Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zu dieser Ausbildung zu gewähren. Mit einem kostendeckenden Schulgeld, wie die Regierung dies vorschlägt, werden nicht die künstlerisch begabtesten Interessentinnen und Interessenten bevorzugt, sondern diejenigen mit den finanziell besten Möglichkeiten. Dies kann und will die SP-GRÜ-Fraktion nicht unterstützen. Sie hat sogar über Nichteintreten diskutiert. Gründe dafür gäbe es genug. Die Botschaft, welche der vorberatenden Kommission vorgelegen hat, ist aus verschiedenen Gründen ungenügend. Ich möchte einige Punkte daraus erläutern:

1. Die Botschaft suggeriert, dass es sich beim Gestalterischen Vorkurs grundsätzlich um eine allgemeine Weiterbildung handelt, die unter anderem auch noch konkreter Zugang zu Fachhochschulen sein kann. In der Realität ist es jedoch so, dass der Vorkurs grossmehrheitlich zur Vorbereitung für ein Studium an einer Fachhochschule dient und faktisch die einzige Möglichkeit ist, bei einer gestalterischen Fachhochschule angenommen zu werden. Dies, weil gestalterische Lehren sehr selten und auf einzelne Bereiche beschränkt sind und deshalb oft nicht die Möglichkeit bieten, die Prüfung an einer Fachhochschule zu bestehen.
2. In der Botschaft sind die Zahlen der Abgänge falsch wiedergegeben. So steht auf S. 3, dass der Vorkurs von 34 Studierenden besucht würde; etwa 5 bis 12 davon würden eine weiterführende Schule besuchen. Das stimmt so nicht. Im Jahr 2012, auf welches sich die Botschaft vermutlich bezieht, begannen 18 Studierende den Vollzeitkurs, 14 davon bestanden eine Aufnahmeprüfung an eine höhere Schule, die übrigen 16 Studierenden von den in der Botschaft zitierten 34 haben keine Prüfung bestanden, weil sie mit der Ausbildung noch nicht fertig sind. Diese 16 Personen sind diejenigen, welche die zweijährige, berufsbegleitende Ausbildung gewählt haben. Somit wird erst im Jahr 2014 entschieden sein, ob sie eine weiterführende Schule machen. Weil diese Tatsache in der Botschaft nicht differenziert, sondern nur die Gesamtzahl und die Vollzeitstudentinnen und -studenten aufgeführt werden, ist die Abgangsstatistik verfälscht. Ob dies wissentlich oder unwissentlich geschehen ist, wissen wir nicht. Ich weiss auch nicht, welche die bessere Variante wäre.
3. Unter Punkt 2.2.2 Kostenerhebungen in anderen Kantonen wird lediglich gesagt, dass nur 5 Kantone die gesamten Schulkosten übernehmen. Nicht ange-

führt wird aber, dass sehr viele Kantone einen grösseren oder weniger grossen Teil der Kosten übernehmen. In der Botschaft wird somit suggeriert, dass der vorgeschlagene Weg vom vollständig zu bezahlenden Schulgeld völlig normal wäre. Auch verschwiegen wird die Tatsache, dass einige der Schulen, die Vollkosten verlangen, keine öffentlichen, sondern private Schulen sind. Diese sind daher auch nicht direkt vergleichbar. Es kommt hier irgendwie der Verdacht auf, dass man gegenüber dem Kantonsrat keine echte Transparenz angestrebt hat.

4. Die Kommunikation des Departements war äusserst widersprüchlich. Die SP-GRÜ-Fraktion hat sich im Vorfeld erkundigt, ob Studierende, die den Vorkurs absolvieren wollen, stipendienberechtigt sind. Sowohl bei der Schule als auch beim Departement wurde gesagt, dass es keine Stipendienberechtigung gäbe und in der Vergangenheit auch keine Stipendien ausgerichtet wurden. Wenige Tage später wurde dann in der vorberatenden Kommission das Gegenteil gesagt, nämlich dass Studierende des Vorkurses stipendienberechtigt seien. Die SP-GRÜ-Fraktion möchte vom Vorsteher des Bildungsdepartementes bzw. seinem Stellvertreter verbindlich erfahren, ob der Vorkurs nun stipendienberechtigt ist oder nicht.
5. Stossend ist auch die Tatsache, dass von der Schule für Gestaltung zuhanden der vorberatenden Kommission abgegebenes Informationsmaterial nicht weitergegeben wurde. Es kann nicht angehen, dass den Parlamentarierinnen und Parlamentariern wichtige Informationen bewusst vorenthalten werden.

Trotz dieser negativen Punkte und einer allgemeinen Unzufriedenheit in der SP-GRÜ-Fraktion über die Kommunikation zu diesem Geschäft wird diese auf die Vorlage eintreten. Die SP-GRÜ-Fraktion wird in der Spezialdiskussion einen Antrag zum Schulgeld einreichen.

Storchenegger-Jonschwil (im Namen der CVP-EVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Aufgrund eines gerichtlichen Urteils muss der Vorkurs «Kunst und Gestaltung» für Erwachsene gesetzlich präziser geregelt werden. Bisher ging die Finanzierung vollumfänglich zulasten der Kursteilnehmenden. Weil die Kostenbeteiligung im Gesetz nicht präzisiert ist, wurde sie während zweier Jahre ausgesetzt und liegt jetzt als Antrag vor. Meinungen und Begründungen über die Finanzierung liegen dem Rat in breiter Auslegung vor. Was aber stimmt jetzt von all den Zahlen und all dem Argumentationsmaterial? In der Beratung der vorberatenden Kommission hätten Vorschläge zur Mitfinanzierung durch den Kanton keine Mehrheit gefunden. Die CVP-EVP-Fraktion nimmt den Bericht und die vielen Briefe zur Kenntnis und ist erstaunt über die unterschiedlichen Auslegungen der Daten und Fakten. Es stellt sich die Frage, inwieweit Departement, zuständiges Amt und Schulleitung zusammenarbeiten. Ausführungen dazu hat meine Vorrednerin Wenk-St.Gallen bereits gemacht. Die Voraussetzungen für die Zulassung an die Fachhochschule Kunst und Gestaltung können auf verschiedenen Wegen erlangt werden: Berufslehre mit Berufsmaturitätsschule (abgekürzt BMS), Diplommittelschule mit Praktikum, Diplommittelschule mit Vorkurs usw. Es macht den Eindruck und ist von verschiedenen Seiten kritisiert worden, dass Praktikumsplätze sehr rar seien und deshalb der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene von vielen zukünftigen Studierenden besucht wird. Die CVP-EVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass sich die Arbeitgeberseite, d.h. die entsprechenden Firmen, mitverantwortlich für die Ausbildung zeigen müssten und

entsprechende Praktikumsplätze schaffen sollten. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Mehrheit der CVP-EVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass das Propädeutikum durch den Kanton mitfinanziert werden sollte.

Ammann-Waldkirch (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Findige Juristinnen oder Juristen erspähen immer wieder eine Lücke im Gesetz. In einem Rekursverfahren zur Erhebung der Schulgelder für den Gestalterischen Vorkurs am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum bemängelt das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen eine gesetzliche Lücke zur Erhebung kostendeckender Schulgelder. Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung soll diese Lücke nun geschlossen werden. So weit, so gut, könnte man denken und zur Tagesordnung schreiten. Aber weit gefehlt. Denn der Verwöhnungseffekt, den das Verwaltungsgericht ausgelöst hat – seit dem Jahr 2012 können keine Schulgelder mehr erhoben werden –, hat bereits emotionale Wellen geworfen. Unterschriften wurden gesammelt, E-Mails verschickt, die Presse nahm sich der Sache an, mehr oder weniger objektiv. Bis ins Jahr 2011 wurden durch die Schülerinnen und Schüler des Gestalterischen Vorkurses klaglos Schulgelder für den ein- oder zweijährigen Vorkurs entrichtet. Nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts konnten in den Jahren 2012 und 2013 keine Schulgelder mehr erhoben werden. Und jetzt erfolgt bereits der grosse Aufschrei wegen einer Wiedereinführung des Schulgeldes. So wenig braucht es heute in einem Staat mit zu viel Sozialismus. Wird während eines oder zweier Jahre vom Kanton etwas unentgeltlich angeboten, so wird es gleich zur billigen Selbstverständlichkeit. Es wird das Hohelied der Gleichberechtigung aller gesungen und auf die Tränendrüsen gedrückt. Doch die wohlweisliche Erfahrung lehrt eigentlich, dass Emotionen den Geist zu vernebeln vermögen und Bauchentscheide provozieren können.

Es gibt folgende klare Gründe, dass Schulgelder in der vorgeschlagenen Höhe erhoben werden können:

1. Es gibt Praktika in gestalterisch tätigen Betrieben. Diese berechtigen zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung an die Fachhochschule und kosten damit die Praktikantinnen und Praktikanten nichts. Nun wird eingewendet, es gäbe zu wenig dieser Praktikumsstellen. Aber es darf doch erwartet werden, dass sich die betroffenen Betriebe um ihren Nachwuchs aktiv bemühen und diese Aufgabe nicht einfach dem Staat überlassen und damit die hohle Hand machen. Selbstverantwortung gilt nicht nur für den Einzelnen. Das Gejammer, dem sich nun diese Betriebe im Anschluss an die Beratungen der vorberatenden Kommission angeschlossen haben, ist beschämend. Ihm ist entgegenzuhalten: Sorgt selber für euren Nachwuchs.
2. Die Schulgelder sind auf den ersten Blick recht hoch. Man kann aber mit den notwendigen Voraussetzungen Stipendien beantragen. Und es ist weder den Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern noch den BMS-Absolventinnen und -Absolventen verboten, während ihrer Schulzeit selbständig das Schulgeld zu verdienen. Die Ernsthaftigkeit im Propädeutikum würde sicherlich noch steigen.
3. Der reiche Kanton Zürich kennt auch keine Kantonsbeiträge, wie auch weitere Kantone nicht. Was dem reichen Kanton Zürich billig ist, sollte auch dem armen Kanton St.Gallen recht sein.

Des Weiteren ist grundsätzlich festzuhalten, dass es nicht in Ordnung ist, wenn

Studien an Fachhochschulen aufgrund verlangter Vorkurse bzw. Propädeutika quasi durch die Hintertür verlängert werden. Das ist eine Unsitte, die bekämpft werden muss. Das gilt auch für die Fachhochschulen im Bereich Gestaltung. Von ihnen wird das Problem verursacht, welches wir heute diskutieren. Es gibt Anträge zur Reduktion der Schulgelder für die Betroffenen. Leider wird nicht erwähnt, wo dann die dadurch für den Kanton entstehenden Mehrkosten von Fr. 150'000.– eingespart werden sollen. Auch wenn der Betrag noch so klein ist, er steht halt doch am Beginn steigender Ausgaben. Deshalb sollte man sich gut überlegen, wie diese Kosten zu bezahlen sind. Die vergangenen drei Sparrunden sollten eigentlich Beispiel genug sein, um zu sehen, wohin diese Misspolitik zu führen vermag. Weitere Begehrlichkeiten werden bestimmt folgen.

Fazit: Auch wenn man für die Entrichtung der Schulgelder und damit für die Botschaft der Regierung ist, so ist man noch lange kein Bildungsgegner, im Gegenteil: Zu vieles ist heute selbstverständlich, zu viele nehmen gerne Platz auf dem weichen Sofa des Staates, möglichst noch ergänzend gepolstert und unterstützt durch viele zusätzliche Kissen. Diese Schulgelder sind zumutbar, können aktiv erschaffen werden, auch als ein Beweis der Ernsthaftigkeit, und bei wirklicher Bedürftigkeit gibt es Stipendien. Die Wirtschaft muss sich auch selber um den Nachwuchs kümmern und entsprechende Praktika anbieten.

Hegelbach-Jonschwil (im Namen der SVP-Fraktion): Eine Mehrheit der SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Die befürwortenden und ablehnenden Argumente bzgl. Stipendien erstaunen schon. In der Botschaft steht nämlich ganz klar, dass Stipendien möglich sind. Mein Vorredner hat es bereits erwähnt, dass es sehr einfach ist, eine kostenlose Ausbildung zu absolvieren und anschliessend auf Kosten der Steuerzahler Unterschriften zu sammeln und dazu kantonales Briefpapier zu verwenden. Ob das während oder ausserhalb der Arbeitszeit geschehen ist, weiss ich nicht. Die SVP-Fraktion ist über den enormen Lobbyismus sehr überrascht, kann ihn aber einordnen. Auch sie weiss, dass eine unentgeltliche Ausbildung mehr Personen anzieht als eine kostenpflichtige. Und damit kommt Quantität vor Qualität. Den aufwendigen, bisweilen undurchsichtigen und einseitigen Lobbyismus hat man teilweise gar nicht verstanden, Drohungen sind wenig förderlich. Die SVP-Fraktion sieht im Gestalterischen Vorkurs eine ganz normale Weiterbildung und ist mit der kostendeckenden Ausbildung sehr zufrieden. Dabei ist klar, dass der Kanton diese Ausbildung mitfinanzieren kann, er muss aber nicht. Mit dem Vorschlag der Regierung steht der Kanton St.Gallen im schweizerischen Vergleich, so man den überhaupt machen will, gut da. Wie schon erwähnt wurde, gibt es Kantone, die gar nichts bezahlen, und es gibt Kantone, die einen Teil bezahlen. Es wurde vom Amt auch gesagt, dass Personen, welche die Ausbildung selber finanzieren, diese meist auch beenden. Oder andersrum könnte man anfügen: Was nichts kostet, ist auch nichts wert. Die SVP-Fraktion findet es schade, dass diese und auch andere ähnliche Vorlagen von linker Seite stets torpediert werden.

Ammann-Gaiserwald (im Namen der GLP/BDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es ist wichtig, dass eine gesetzliche Grundlage bzgl. der Schulgelder für den Gestalterischen Vorkurs geschaffen wird. Darüber hinaus soll der Kantonsrat das

maximale Schulgeld für die beiden Ausbildungsgänge – Voll- und Teilzeit – verbindlich festlegen. Die GLP/BDP-Fraktion wird zu diesen Punkten einen Antrag stellen, falls der Rat auf die Vorlage eintritt. Die GLP/BDP-Fraktion empfindet einige Informationen bzgl. Zusammensetzung der Studentenschaft, Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen, Stipendienberechtigung und Schulgeldvergleichszahlen aus den benachbarten Kantonen als widersprüchlich und selektiv.

Boppart-Andwil legt seine Interessen als Mitarbeiter der GBS offen. Hegelbach-Jonschwil hat gesagt, dass etwas, was nichts kostet, auch nichts wert ist. Das stört mich natürlich sehr. Die Schlussfolgerung dieser unsinnigen Argumentation wäre, dass alle Ausbildungen von Ärzten, Juristen und anderen Hochschulabgängern nichts wert sind, diejenigen der Berufsbildung aber umso mehr, weil diese verhältnismässig viel Geld kosten. Bleiben wir also bei den Fakten.

Gemperle-Goldach legt seine Interessen als Mitglied der Berufsfachschulkommission der GBS offen. Zu Ammann-Waldkirch: Ihr Demokratieverständnis erschreckt mich. Es sollte doch möglich sein, anhand der Gesetzesvorlage wieder grundsätzlich über all diese Sachen zu diskutieren, denn im Quervergleich mit anderen Bildungsangeboten ist diese Diskussion dringend nötig. Das finde ich wichtig. Ich finde es für einen Votanten aus der FDP-Fraktion etwas komisch, wenn er Investitionen in die Bildung als Sündenfall bezeichnet. Zu Hegelbach-Jonschwil: Eine nachweislich fehlerhafte Vorlage als differenziert zu bezeichnen, finde ich alles andere als angebracht. Ich vermisste heute auch die sachliche Argumentation, nachdem wir in der vorberatenden Kommission sehr konstruktiv diskutieren konnten.

Hoare-St.Gallen: Wie Boppart-Andwil fühle auch ich mich aus persönlichen Gründen herausgefordert, zu einigen Punkten Stellung zu nehmen. Ich bin möglicherweise die Einzige im Rat, die persönliche Erfahrungen mit diesem Lehrgang hat. Meine Tochter ist Lichtgestalterin und hat diesen Lehrgang nach ihrer Wirtschaftsmaturität mit Vertiefungsrichtung Gestaltung absolviert. Als sie bemerkt hat, wo ihre Talente liegen, machte sie die Aufnahmeprüfung für diesen Vorkurs und anschliessend daran absolvierte sie einen Lehrgang an der Hochschule für Kunst und Gestaltung. Das alles hat ihr einiges abverlangt. Zu sagen, dass wenn etwas unentgeltlich ist, sich alle auf das bequeme Sofa setzen, ist bemerkenswert uninformativ und despektierlich. Dann möchte ich noch anfügen, dass wenn unsere Tochter nach ihrer Wirtschaftsmatura an die Universität St.Gallen gegangen wäre, sie in fünf Jahren an Semestergebühren so viel ausgegeben hätte wie hier für ein einziges Jahr mit breitester Ausbildung. Es kann aber auch nicht sein, dass alle, die eine Matura haben, einfach studieren und Semestergebühren bezahlen sollen. Wollen sie denn einen anderen Weg einschlagen, dann funktioniert das nur über reiche Eltern, die ein hohes Schulgeld bezahlen können. Und als ehemalige Mitbetroffene kann ich auch sagen, dass Arbeiten neben dieser intensiven Ausbildung unmöglich ist, es sei denn, man schaltet ein Zwischenjahr ein. Für mich stimmen die Informationen der GBS und die familiären Erfahrungen überein.

Ammann-Waldkirch zu Gemperle-Goldach: Das Wort «Sündenfall» habe ich nicht benutzt, und von einem fehlenden Demokratieverständnis habe ich auch nichts gesagt.

Regierungsrat Würth in Stellvertretung für Regierungspräsident Kölliker: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Grundsätzlich stelle ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Damit haben wir bereits eine erste Hürde geschafft. Worum geht es denn eigentlich? Mit dieser Vorlage beabsichtigt die Regierung, den Zustand von vor dem Verwaltungsgerichtsentcheid wiederherzustellen. Es ist ihr wichtig, mit Blick auf die verschiedenen Sparpakete, zu sagen, dass in dieser Sache keine unmittelbare Sparmassnahme vorliegt. Das Verwaltungsgericht hat sich nicht darüber geäußert, ob man Fr. 10'000.– oder Fr. 13'000.– oder nur Fr. 5'000.– erheben soll, sondern das Verwaltungsgericht hat gesagt, dass die gesetzliche Grundlage, wie sie bestand, nicht ausreichend wäre. Das ist die Ausgangslage.

Es wurde vorhin viel von Desinformation gesprochen. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Zubringermöglichkeiten zur Fachhochschule für Gestaltung und Künste dreifach gelagert sind. Wir diskutieren hier das Propädeutikum als Option für die Aufnahmeprüfung. Ob man diese dann schafft, steht auf einem anderen Blatt. Diese Tatsache führte meines Erachtens dann zur Diskussion, ob es sich beim Propädeutikum um eine Erstausbildung oder Weiterbildung oder anderes mehr handelt. Wenn man sagt, dass schon der Zugang zur Prüfung das Schnittstellenangebot sei, dann sind die erwähnten 80 Prozent richtig. Wenn man aber davon ausgeht, wie viele Leute die Aufnahmeprüfung an die Fachhochschule wirklich bestanden haben, dann sieht der Wert anders aus. Hierin liegt wahrscheinlich der Grund für die Verwirrung. Nimmt man die Jahre 2001 bis 2012/2013, dann hatten wir im Durchschnitt 17,5 Teilnehmende, wovon durchschnittlich 8,3 die Aufnahmeprüfung an die Fachhochschule bestanden. Es kommt sehr darauf an, auf welchen Punkt der Schulkarriere wir genau die Betrachtung richten. In ihrer Vorlage hat die Regierung eine andere Optik dargelegt. Zu Wenk-St.Gallen: Es ist nicht so, dass die Vorlage nicht stimmt, obwohl ich die Argumentation der SP-GRÜ-Fraktion nachvollziehen kann. Vielleicht hätte man einfach gewisse Dinge noch etwas differenzierter darstellen sollen. Jedoch, so, wie die Vorlage auf dem Tisch liegt, ist sie in sich stimmig.

Es gibt also dieses Vorkursangebot, es gibt des Weiteren das Praxisjahr bzw. die Praxismöglichkeit. Die Wirtschaft, die in den vorangegangenen Voten und auch im Vorfeld der Session bemüht worden ist, steht in der Tradition der dualen Bildung und ist dadurch auch verantwortlich für genügend Praktikumsplätze. Dies ist auch wichtig für die Gesamtbeurteilung der Schulgeldfrage. Als weitere Zubringeroption zur Hochschule für Gestaltung und Künste gibt es das Brückenangebot. Bei diesem Angebot beträgt die Kostenübernahme durch den Staat 70 bis 85 Prozent. Es gibt also drei verschiedene Möglichkeiten, um an die Fachhochschule zu gelangen. Das ist ein Spezialfall, der nicht auf die gleiche Ebene wie ein Passerellenangebot oder die Berufsmaturität für Erwachsene gesetzt werden kann. Das scheint mir wichtig für die Gesamtbeurteilung. Die Höhe des Schulgeldes werden wir in der Detailberatung diskutieren. Auch die Frage nach der Stipendienberechtigung ist wichtig. Sie wird im Stipendiengesetz geregelt. Ich weise aber gerne nochmals darauf hin, dass wenn es sich um eine Erstausbildung handelt, die Leute ein Gesuch stellen können. Bei denjenigen aber, bei denen es sich um eine allgemeine Weiterbildung oder ein Zweitstudium handelt, sieht die Angelegenheit anders aus. Stipendienberechtigt ist man nur in einer Erstausbildung.

Göldi-Gommiswald, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission ist mit 11:4 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident, stellt Eintreten auf die Vorlage fest.

Spezialdiskussion

Art. 27b (Schulgeld). Dietsche-Oberriet beantragt, Art. 27b wie folgt zu formulieren: «Wer den Gestalterischen Vorkurs absolviert, entrichtet ein Schulgeld.»

Ich habe keine Interessenbindung, abgesehen davon, dass meine Frau Gestalterin und in diesem Bereich tätig ist. Gestaltung und Kunst ist ein besonderer Berufs- oder Ausbildungsbereich. Gestalterische Praktikumsstellen sind nicht breit gestreut und auch nicht unzählig vorhanden. Sicher, die Wirtschaft hat da Nachholbedarf. Gemäss der Botschaft ist es für die Hochschulreife Pflicht, einen Vorkurs oder ein Praktikum zu absolvieren. Somit zeigt sich auch, dass das hier diskutierte Angebot zu einem Schnittstellenangebot für eine höhere Ausbildung wird. Die Erhebung eines Schulgelds ist für mich richtig und zwingend. Die Ausbildung soll nicht, wie angetönt wurde, zu einem Nullkostenspiel werden. Im Gegensatz zu den zwei anderen Anträgen habe ich aber bewusst keinen Betrag fixiert, denn die Regierung soll diese Ausbildung in einer Gesamtschau mit anderen Weiterbildungs- und Ausbildungsangeboten in St.Gallen vergleichen und das Schulgeld aufgrund deren Resultat festlegen. Ob es dann 20 bis 30 oder 50 bis 60 Prozent sind, soll auf diese Art und Weise festgelegt werden. Durch die offene Finanzierung bedarf es auch später bei einer Anpassung oder einer Änderung keiner erneuten Gesetzesänderung. Eine Gesamtschau sämtlicher Schulausgaben oder Schulgeldebeteiligungen könnte vielleicht in naher Zukunft von Vorteil sein.

Gemperle-Goldach legt seine Interessen als Mitglied der Berufsfachschulkommission der GBS St.Gallen offen und beantragt im Namen von Martin-Gossau und in seinem eigenen Namen, Art. 27b wie folgt zu formulieren: «Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld zwischen 20 und 30 Prozent der Kosten.»

Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene ist ein Propädeutikum, oder wie es auf dem grauen Blatt steht: ein «Lehrgang zur Zulassung an gestalterische Hochschulen». Das ist der entscheidende Punkt für unseren Antrag. Die Regierung erweckt in der Botschaft fälschlicherweise den Eindruck, dass der Gestalterische Vorkurs vor allem eine Weiterbildung für Erwachsene sei. Im Gesetz sind deshalb im ursprünglichen Vorschlag allgemeine Weiterbildung und Laufbahnentwicklung vorangestellt. Dieser Passus wurde in Art. 27a korrigiert, weil unbestrittenermassen die meisten Absolventen des Propädeutikums die Aufnahmeprüfung für ein Hochschulstudium ablegen und diese von einem Grossteil auch erfolgreich bestanden wird. Ich teile die Meinung, dass zwischen denjenigen, die die Prüfung machen, und denjenigen, die aufgenommen werden, eine Differenz besteht. Für viele Studierende gibt es keine Alternative. Die Begründungen dafür stehen auf dem grauen Blatt. Die 20 bis 30 Prozent entsprechen einem Schulgeld, welches auch für andere schulische Schnittstellenangebote im Kanton erhoben wird. Der beste Vergleich ist ein Passerellenangebot mit einem Schulgeld von 3000 Franken. Das liegt genau in

der genannten Spannweite. Zwar ist das für Studierende mit bescheidenen finanziellen Mitteln immer noch ein hoher Betrag, aber nicht mehr eine ganz so grosse Hürde, als dass man deswegen die entsprechende Ausbildung nicht besuchen könnte. Mit diesem Antrag gelingt es auch, für verschiedene schulische Angebote, die für ein Hochschulstudium unumgänglich sind, vergleichbare Bedingungen zu schaffen. Der Antrag von Ammann-Gaiserwald ist zwar wesentlich besser als die Vorlage der Regierung, aber ein Schulgeld von Fr. 6'500.– ist sehr hoch für Studierende mit bescheidenem Einkommen. Auch gibt es für diesen Betrag keine Logik. Des Weiteren gibt es keine andere Ausbildung, für die einfach aus finanziellen Überlegungen irgendein Betrag ins Gesetz geschrieben wird. Und hier geht es um ein st.gallisches Gesetz. Der Betrag unter Berücksichtigung des Durchschnitts der umliegenden Kantone ist ebenso willkürlich wie der Ansatz der Stipendienberechtigung. Der Kanton St.Gallen ist bei den Stipendien alles andere als grosszügig, gerade auch im Vergleich zum Kanton Zürich. Der Antrag Dietsche-Oberriet betont, dass kein volles Schulgeld erhoben werden soll, er sagt aber nichts über die gewünschte Höhe aus. Damit fehlt der Regierung ein klares Votum zum Willen des Parlaments. Unser Antrag ist der einzige, der sich innerhalb der st.gallischen Schullandschaft wirklich begründen lässt. Nur damit wird gewährleistet, dass vergleichbare Ausbildungen gleich behandelt werden.

Ammann-Gaiserwald beantragt im Namen der GLP/BDP-Fraktion, Art. 27b wie folgt zu formulieren: «Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6'500.– (Vollzeit) und Fr. 9'750.– (berufsbegleitend). Die Ausbildung ist für Studierende in Erstausbildung stipendienberechtigt.»

Da ich inzwischen vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes gehört habe, dass die Studierenden tatsächlich stipendienberechtigt sind, könnte dieser Antrag eigentlich auch weggelassen werden. Die GLP/BDP-Fraktion begründet ihn wie folgt:

1. Die Ausbildung soll allen Bevölkerungskreisen offenstehen. Mit einem kostendeckenden Schulgeld von fast 14'000 Franken könnten jedoch viele Talente diese Ausbildung nicht antreten. Die Folge wäre ein Numerus clausus wegen der Kosten. Auch sollten die Kosten für diese Ausbildung gegenüber anderen Schnittstellenangeboten nicht massiv höher sein.
2. Das Schulgeld hat sich in den letzten 10 Jahren von Fr. 6'500.– auf Fr. 13'500.– beinahe verdoppelt. Falls auch in Zukunft eine ähnliche Steigerung des kostendeckenden Schulgeldes stattfindet, wird sich dieser Betrag schnell Fr. 20'000.– nähern.
3. Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2013 in 1. Lesung dem Beitritt zum interkantonalen Stipendienkonkordat und somit zur Begrenzung der anrechenbaren Schulkosten auf maximal Fr. 6'500.– zugestimmt. Da die Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses meist junge Leute ohne eigenes Vermögen sind, sollten wir bei einer kantonalen Erstausbildung nicht mehr als den festgelegten stipendienrechtlichen Maximalbetrag von Fr. 6'500.– verlangen.
4. Gemäss den vom Departement zur Verfügung gestellten Schulgeldvergleichszahlen der umliegenden Kantone läge der Kanton St.Gallen mit Fr. 6'500.– etwa im Mittelfeld.
5. Da es sich um ein einmaliges Schulgeld handelt und der Gestalterische Vorkurs stipendienberechtigt ist, sollten die Schulgelder für alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer tragbar sein.

6. Diese Kostensymmetrie ist sowohl für die Studierenden wie auch für die Kantonsfinanzen angemessen.

Der Antrag der GLP/BDP-Fraktion ist nicht eine Be-, sondern eine Entlastung gegenüber dem Budget 2013.

Güntzel-St.Gallen: Es muss eine neue Regelung geben, wenn wir wieder Schulgeld erheben wollen. Ich persönlich bin für ein Schulgeld, aber nicht für die Vollkostenrechnung, wie sie gemäss Antrag vorliegt. Bei den Vollkosten überlege ich mir, ob es nicht ehrlicher wäre, das Angebot ganz zu streichen, statt ein so hohes Schulgeld zu verlangen.

Zum Demokratieverständnis verschiedener Exponenten hat Hegelbach-Jonschwil bereits Ausführungen gemacht. Ich selber habe auch Mühe, dass sich der Leiter dieser Schule nicht nur aktiv, sondern fast aufdringlich in den Abstimmungskampf eingemischt hat. Das mit den amtlichen Briefumschlägen ist für mich eine unschöne Nebensache, wobei ich mich frage, ob es hier nicht zu einer gewissen Loyalitätsverletzung gekommen ist. Dies muss jedoch auf Ebene der Exekutive oder Schulführung beurteilt werden. Umgekehrt – das bringt mich jedoch nicht von meiner persönlichen Haltung ab, nicht die Vollkosten zu erheben – hatte die Intervention des Schulleiters eine durchaus interessante Optik aufgezeigt. Wir könnten folglich bei den Vollkosten nur diejenigen umlegen, die auch wirklich entstehen. Wenn Sie die Unterlagen gelesen haben, schreibt er selber: «demgemäss gibt es 1 Schulleiter, 14 Lehrgangsleitende und 160 Dozierende». Ich kenne diese Schule nicht genau, bin aber über die enorme personelle Bestückung überrascht. Ich frage mich, ob man hier, unabhängig von der Höhe des Schulgeldes, nicht einmal aufsichtsrechtlich kontrollieren müsste, ob das Angebot auch mit etwas weniger Aufwand betrieben werden könnte.

Die richtige Höhe des Schulgeldes wird es nie geben. Sicher ist aber, dass dieser Betrag nicht ins Gesetz gehört, weil er nicht auf Jahrzehnte hinaus festgesetzt werden kann. Ich würde es als am ehrlichsten betrachten, dieser Frage nochmals nachzugehen und sie an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Ich persönlich schliesse mich dem Antrag der GLP/BDP-Fraktion an, die für die Hälfte des von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Schulgeldes plädiert. Allerdings sollten auch diese Zahlen nicht im Gesetz stehen. Dies sind meine Überlegungen zur Sache. Dann hätte ich noch den Wunsch an die Regierung, dass sie wenigstens mit dem Rektorat der GBS einmal abklärt, ob es denn diese 160 Dozierenden und 14 Lehrgangsleiter wirklich braucht.

Surber-St.Gallen: Dem Antrag Gemperle-Goldach und Martin-Gossau ist zuzustimmen.

Zu Dietsche-Oberriet: Für mich ist fragwürdig, ob eine so offene Formulierung die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage überhaupt erfüllt. Mindestens im Grundsatz müsste meiner Meinung nach die Bemessungsgrundlage in einem Gesetz geregelt sein. Ansonsten gehe ich davon aus, dass wir am Ende wieder am selben Ort wie zu Beginn stehen und ein Gericht entscheidet, dass eine genügende rechtliche Grundlage zur Erhebung dieser Schulgebühr fehlt.

Dietsche-Oberriet zu Surber-St.Gallen: Für mich persönlich habe ich die Sache auch in Ihrem Sinn zurechtgelegt, und ich hoffe, dass die Regierung die gesetzliche Grundlage, wie sie vom Verwaltungsgericht gefordert wurde, miteinbezieht. Darin steht, dass ein Schulgeld zu entrichten ist. Doch das Verwaltungsgericht hat nie gesagt, wie hoch das Schulgeld sein müsse. Folgedessen muss seine Höhe nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Gemperle-Goldach: Wenn der Kantonsrat dem Antrag Gemperle-Goldach / Martin-Gossau zustimmen würde, dann müssten wir bei jeder Änderung einer Vorlage, welche die BM2 oder die Passerelle betrifft, automatisch nachziehen. Deshalb bin ich für die offene Formulierung. Meines Erachtens hat die Regierung das Votum des Rates, wenn die Vollkostendeckung weg ist, verstanden.

Storchenegger-Jonschwil (im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion): Eine Mehrheit der CVP-EVP-Fraktion unterstützt eine Mitfinanzierung des Vorkurses Kunst und Gestaltung durch den Kanton St.Gallen. Der Antrag der GLP/BDP-Fraktion überwiegt, weil in der Erstausbildung die finanziell weniger gut bemittelten Absolventinnen und Absolventen stipendienberechtigt sind und die Kurskosten somit bezahlt bekommen. Für alle anderen ist der Betrag zumutbar.

Cozzio-St.Gallen: Dem Antrag Gemperle-Goldach / Martin-Gossau ist zuzustimmen.

Die von Güntzel-St.Gallen aufgeworfene Frage, inwieweit sich der Schulleiter zum Fenster hinauslehnen darf, ist berechtigt. Man könnte sich tatsächlich fragen, ob er Loyalitäten verletzt hat. Umgekehrt kann man auch sagen, dass er ziemliche Zivilcourage bewiesen hat. Wenn man dafür ist, dass kein kostendeckendes Schulgeld entrichtet werden muss, dann darf man sicher nicht die Schülerinnen und Schüler für ein allenfalls juristisches Fehlverhalten des Schulleiters bestrafen. Bei den drei vorliegenden Anträgen stehen eigentlich nur zwei zur Auswahl, wenn man nicht für ein kostendeckendes Schulgeld eintritt. Der Antrag Dietsche-Oberriet ist zwar gut gemeint, aber ich teile die Ansicht von Surber-St.Gallen, dass er zu wenig konkret ist. Die Regierung hat sich zu diesem Thema geäußert und gesagt, dass sie ein kostendeckendes Schulgeld will, und wenn man ihr freie Wahl lässt, dann ist klar, dass sie ein kostendeckendes Schulgeld erheben wird. Ich denke, wir haben die Wahl zwischen dem Antrag Gemperle-Goldach / Martin-Gossau und dem Antrag der GLP/BDP-Fraktion. Beide weisen eine nachvollziehbare Begründung auf. Weil der Antrag Gemperle-Goldach / Martin-Gossau einen Vergleich zu anderen, vergleichbaren Bildungsgängen zieht und einen Beitrag festsetzt, der für die Absolventinnen und Absolventen auch zur Motivationsüberprüfung genutzt werden kann, würde ich diesen vorziehen.

Hegelbach-Jonschwil (im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion): Die Anträge sind abzulehnen.

Die SVP-Fraktion kann nicht von einer Auswahl sprechen, weil sie mehrheitlich alle drei Anträge ablehnt. Ich weiss nicht, ob alle Mitglieder im Kantonsrat dieselbe Botschaft gelesen haben, denn ich staune ob den unterschiedlichsten Auslegungen. Betreffend das Schulgeld werden hier Würfe gemacht, die glauben machen, dass nur Fachspezialisten im Saal sitzen. Die SVP-Fraktion hat bereits erklärt, dass aus

ihrer Sicht eine Vollkostendeckung richtig ist. Andere Kantone bezahlen gar nichts an einen solchen Kurs; das sollte bei der kommenden Abstimmung nicht vergessen gehen.

Ritter-Sonderegger-Altstätten: Ich meine, dass der Antrag Dietsche-Oberriet anders auszulegen ist, als es Dietsche-Oberriet und Cozzio-St.Gallen getan haben. Es heisst nämlich in diesem Antrag: «Wer den Gestalterischen Vorkurs absolviert, entrichtet ein Schulgeld.» Die Höhe wird nicht bestimmt. Dann heisst es im Gesetz nicht, wer zuständig ist, die Höhe zu bestimmen. Folglich gibt es in diesem Antrag keine Gesetzesdelegation zugunsten der Regierung. Ein Vollzugsproblem ist es auch nicht, weil hier ergänzende Rechtsetzung verlangt wird. Dazu wäre die Regierung nur bei einer Gesetzesdelegation berechtigt. Wenn also bewirkt werden soll, dass man im Gesetz aufführt, ein Schulgeld zu bezahlen, dafür aber nur die Höhe Null in Frage kommt, dann kann man dem Antrag Dietsche-Oberriet zustimmen.

Regierungsrat Würth in Stellvertretung für Regierungspräsident Kölliker: Der Antrag Dietsche-Oberriet ist abzulehnen.

Zuerst zur Frage der Gesetzgebung. Ich gebe den Juristen Surber-St.Gallen und Ritter-Sonderegger-Altstätten recht, denn es gibt Anforderungen an die Bestimmtheit der Rechtsnorm. Wenn Dietsche-Oberriet sagt, bewusst eine offene Formulierung gewählt zu haben, dann ist sie in diesem Fall zu offen geraten. Wenn er gleichzeitig sagt, die Regierung hätte die Absicht des Kantonsrates schon verstanden, dann wird es schwierig. Wenn ich die grauen Blätter anschau, kommt mir ein ziemlich vielstimmiger Chor entgegen. Das ist an sich auch normal und korrekt, denn es darf unterschiedliche Werthaltungen geben, wie die Regierung mit einer solchen Frage umzugehen hat. Aus formellen und gesetzgebungstechnischen Gründen bitte ich aber, den Antrag Dietsche-Oberriet abzulehnen.

Dann zur Höhe des Schulgeldes: Ich habe beim Eintreten erwähnt, weshalb die Regierung ein kostendeckendes Schulgeld möchte. Ich betone nochmals, dass die Vergleiche, die zu den Angeboten Passerelle und BM2 gezogen werden, aus Sicht der Regierung weder naheliegend noch standhaft sind. Die Regierung ist der Meinung, dass es sich hier um ein ganz spezialisiertes Schnittstellenangebot handelt. Bei den Angeboten Passerelle und BM2 wollte man die Durchlässigkeit des Bildungssystems erhöhen. Beim Gestalterischen Vorkurs hingegen geht es um eine spezialisierte Zubringerlösung zu einer Hochschule. Deshalb ist die Situation nicht vergleichbar. Ich nehme jedoch zur Kenntnis, dass im Kantonsrat in diesem Bereich eine andere Wertung gemacht wird. Für die Absolventinnen und Absolventen kann die persönliche Kostenbeteiligung vor Beginn der Ausbildung zu einer Güterabwägung zwischen Motivation und Finanzierung führen. Und für den Kantonsrat wäre es vielleicht gut, wenn er eine Güterabwägung bezüglich der Höhe des Schulgeldes machen würde. Folgt der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission und der Regierung, dann werden wir wieder denjenigen Zustand wie vor dem Verwaltungsgerichtsentscheid haben. Die Regierung hat diese Güterabwägung unter finanzpolitischen Gesichtspunkten gemacht, das sei hier nochmals erwähnt. Wir befinden uns nämlich immer noch in der Umsetzungsphase von Sparpaketen. Die Regierung hat die bildungspolitischen Aspekte gewürdigt und ist zum Schluss gelangt, dass ein kostendeckendes Schulgeld vertretbar sei. Des Weiteren hat sie auch einen Blick in die Schweiz hinein und vor allem nach Zürich geworfen, wo auch ein

kostendeckendes Schulgeld verlangt wird. Deshalb erachtet sie den vorgeschlagenen Weg als vertretbar.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der GLP/BDP-Fraktion dem Antrag Gemperle-Goldach / Martin-Gossau mit 74:29 Stimmen bei 4 Enthaltungen vor.

Dietsche-Oberriet zieht seinen Antrag zurück.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der GLP/BDP-Fraktion dem Antrag der Regierung mit 58:49 Stimmen vor.

Ledergerber-Kirchberg, Ratspräsident: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

Parlamentarische Vorstösse

42.13.18 Regelung des Verfahrens bei Wahlen durch die Regierung und den Kantonsrat

Unterlagen: – Wortlaut der Motion vom 18. September 2013
 – Antrag der Regierung vom 5. November 2013

Schlegel-Grabs, Ratsvizepräsident: Die Regierung beantragt Gutheissung der Motion.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte ein paar grundsätzliche Gedanken zur Thematik äussern. Es geht hier um einen Vorstoss, der die Wahlverfahren von zwei verschiedenen Wahlinstanzen oder Wahlkörpern betrifft. Wenn ich den Inhalt bzw. den Auslöser richtig in Erinnerung habe, geht es dem Motionär um einen Fall, bei dem die Regierung Kommissionsbestellungen für selbständige Körperschaften und Aufsichtsgremien vornehmen musste. Dies war sehr umstritten, und letztlich wurde vom Bundesgericht entschieden, dass in einem solchen Fall durchaus auch der Rechtsweg möglich ist. Gemäss Antrag des Motionärs sollen nun auch Wahlen des Kantonsrates in diese Gruppe eingebunden bzw. gleich behandelt werden. Ich hingegen bin der Meinung, dass Wahlen durch den Kantonsrat nicht in diese Gesetzesvorlage eingebunden werden. Ich bin fest überzeugt, dass wir uns bei Wahlen nicht so einschränken lassen dürfen. Wenn es bei Wahlen durch die Regierung nach Ansicht des Bundesgerichtes gegeben ist, auch den Rechtsweg zu beschreiten, dann müssen wir das – mehr oder weniger widerwillig – zur Kenntnis nehmen. Die Beschreitung des Rechtswegs soll meines Erachtens nur bei Wahlen durch die Regierung, nicht aber durch den Kantonsrat möglich sein.

Ich wollte diese Grundsatzüberlegung bereits an dieser Stelle einbringen, damit sie nachher nicht zu Überraschungen führt. Wahrscheinlich gibt es in der Spezialdiskussion einen Antrag. Die SVP-Fraktion wird nicht vorbehaltlos auf die Motion eintreten.

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Motion ist nicht einzutreten.

Die FDP-Fraktion anerkennt durchaus den Handlungsbedarf, der sich aus dem Entscheid des Bundesgerichtes ergeben kann. Die Regierung wird bestimmt, soweit es sie betrifft, die nötigen Schlüsse zu ziehen und dem Kantonsrat gewisse Anträge zu unterbreiten. Die FDP-Fraktion ist jedoch der Auffassung, dass man aus diesem Entscheid, der singulären Charakter hat, nicht ableiten soll, dass das Wahlverfahren generell, soweit es die Regierung betrifft, überprüft werden muss. Es ist auch offen, inwieweit und ob bei allen Wahlen die Rechtsweggarantie gilt oder nicht. Die FDP-Fraktion schliesst sich der Meinung von Güntzel-St.Gallen an, dass für die Wahlen des Kantonsrates die Rechtsweggarantie ausser Diskussion steht. Das würde nämlich bedeuten, dass die Wahlen dieses Rates beim Bundesgericht angefochten werden könnten. Es ginge eindeutig zu weit, solches aus dem Entscheid des Bundesgerichtes im Falle der Sozialversicherungsanstalt (abgekürzt SVA) zu folgern.

Ritter-Sonderegger-Altstätten: Eine Ablehnung meiner Motion ist nicht einfach ein «Nein», sondern ein sehr wesentlicher, materiell-rechtlicher Entscheid. Wird nicht darauf eingetreten, dann hat das zur Folge, dass die Regierung keine Einschränkungen gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (abgekürzt BV) auf dem Gesetzgebungsweg anordnen kann. Sämtliche Wahlen, die nicht rein politischen Charakter haben, sondern aufgrund fachlicher Kriterien vorgenommen werden – das ist die Argumentation des Bundesgerichts – sind anfechtbar. Hier besteht eine Rechtsmittelgarantie. Wenn der Kantonsrat meine Motion ablehnt, dann ist er mit mir der Auffassung, dass gemäss dem st.gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetz in sämtlichen Fällen die aufschiebende Wirkung gilt. Dies steht im Gegensatz zum Personalgesetz des Kantons St.Gallen, das neu bei Kündigungen diese aufschiebende Wirkung nicht vorsieht. Der Kantonsrat ist bei einer Ablehnung ebenso mit mir der Auffassung, dass vollumfängliche Akteneinsicht in allen Fällen gilt sowie dass gegenüber der Regierung, und bei fachlichen Wahlen auch gegenüber dem Kantonsrat, ein vollständiger Anspruch auf rechtliches Gehör gilt. Welche Wahlen nach fachlichen Kriterien vorgenommen werden, steht im Bericht der Corporate Governance. Heisst der Kantonsrat die Motion gut, dann kann die Regierung sinnvolle Beschränkungen nach Art. 29a BV einbauen, beispielsweise die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung.

Die SVA des Kantons St.Gallen hat noch immer keine rechtmässig gewählte Verwaltungskommission. Wehe, wenn die Wahl am Schluss materiell-rechtlich nicht rechtmässig ist, dann wird es nämlich passieren, dass sämtliche Beschlüsse, die diese Kommission bisher gefasst hat, nichtig sind. Wenn der Kantonsrat dies als richtig erachtet, dann soll er meine Motion grossmehrheitlich ablehnen und ein deutliches Zeichen setzen, dass er am bisherigen Rechtszustand festhalten will. Will er hingegen, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die Möglichkeit hat, entsprechend der BV die Rechtsmittelmöglichkeiten auf ein sinnvolles Mass zu beschränken, dann muss er auf die Motion eintreten und sie gutheissen. Ich möchte noch daran erinnern, dass auch dieser Rat Wahlen aufgrund fachlicher Kriterien vornimmt, beispielsweise sämtliche Richterwahlen oder die Wahl des Universitätsrats. Auf letzteren bezogen, wird mir Güntzel-St.Gallen sicher bestätigen, dass er nicht einfach als Homo politicus gewählt worden ist, sondern auf Grund seiner akademischen Fähigkeiten. Das gleiche gilt auch für die anderen Universitätsräte.

Locher-St.Gallen: Ich meine, dass wir es der Regierung überlassen sollten, welche Anträge sie dem Kantonsrat stellen will. Zu Ritter-Sonderegger-Altstätten: Ich schätze Sie einerseits als sehr guten Anwalt und andererseits auch als sehr guten Parlamentarier. Beim vorliegenden Geschäft habe ich aber den Eindruck, dass man Fälle, die man erfolgreich geführt hat, nicht zum Anlass nehmen soll, auch gleich noch zu legiferieren.

Güntzel-St.Gallen: Ich weiss nicht, weshalb ich vor sechs Jahren in den Universitätsrat gewählt worden bin, ich weiss aber, dass ich gewählt worden bin. Dafür mag ich wohl einige Qualifikationen mitbringen. Für mich war diese Wahl nicht in erster Linie eine akademische Ausmarchung, sondern eine Gesamtbeurteilung, ob ich in der Meinung dieses Rates in dieses Gremium passen könnte oder nicht. Es ist ein Wunsch und eine Erwartung seitens der Universität oder des Bildungsdepartementes, gewisse berufliche Voraussetzungen mitzubringen. Ich gehe aber davon aus,

dass die Mitglieder der Fraktionen sich ohne Vorgaben eigenverantwortlich überlegen dürfen, wer sie in dieses Gremium senden wollen. Sollte der Kantonsrat auf diese Motion eintreten, dann halte ich an meiner Meinung fest: Alleine aus einem Fehlurteil des Bundesgerichts ist es falsch, in einem Kanton alles auf den Kopf zu stellen. Es würde genügen, wenn man die Hälfte auf den Kopf stellt, nämlich die Wahlen der Regierung. Wenn Ritter-Sonderegger-Altstätten dann einen Fall der politischen Wahl durch den Kantonsrat vor das Bundesgericht trägt und dieses anders entscheidet, können wir immer noch handeln. Sollte der Kantonsrat also auf die Motion eintreten, dann soll meines Erachtens diese nur für Wahlen durch die Regierung gelten, die im konkreten Fall Gegenstand sind. Sie soll aber nicht auf sämtliche Wahlen des Rates ausgedehnt werden.

Ritter-Sonderegger-Altstätten: Eine Ablehnung meiner Motion ist nicht einfach ein «Nein», sondern ein sehr wesentlicher, materiell-rechtlicher Entscheid. Wird nicht darauf eingetreten, dann hat das zur Folge, dass die Regierung keine Einschränkungen gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (abgekürzt BV) auf dem Gesetzgebungsweg anordnen kann. Sämtliche Wahlen, die nicht rein politischen Charakter haben, sondern aufgrund fachlicher Kriterien vorgenommen werden – das ist die Argumentation des Bundesgerichts – sind anfechtbar. Hier besteht eine Rechtsmittelgarantie. Wenn der Kantonsrat meine Motion ablehnt, dann ist er mit mir der Auffassung, dass gemäss dem st.gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetz in sämtlichen Fällen die aufschiebende Wirkung gilt. Dies steht im Gegensatz zum Personalgesetz des Kantons St.Gallen, das neu bei Kündigungen diese aufschiebende Wirkung nicht vorsieht. Der Kantonsrat ist bei einer Ablehnung ebenso mit mir der Auffassung, dass vollumfängliche Akteneinsicht in allen Fällen gilt sowie das gegenüber der Regierung, und bei fachlichen Wahlen auch gegenüber dem Kantonsrat, ein vollständiger Anspruch auf rechtliches Gehör gilt. Welche Wahlen nach fachlichen Kriterien vorgenommen werden, steht im Bericht der Corporate Governance. Heisst der Kantonsrat die Motion gut, dann kann die Regierung sinnvolle Beschränkungen nach Art. 29a BV einbauen, beispielsweise die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung.

Die SVA des Kantons St.Gallen hat noch immer keine rechtmässig gewählte Verwaltungskommission. Wehe, wenn die Wahl am Schluss materiell-rechtlich nicht rechtmässig ist, dann wird es nämlich passieren, dass sämtliche Beschlüsse, die diese Kommission bisher gefasst hat, nichtig sind. Wenn der Kantonsrat dies als richtig erachtet, dann soll er meine Motion grossmehrheitlich ablehnen und ein deutliches Zeichen setzen, dass er am bisherigen Rechtszustand festhalten will. Will er hingegen, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die Möglichkeit hat, entsprechend der BV die Rechtsmittelmöglichkeiten auf ein sinnvolles Mass zu beschränken, dann muss er auf die Motion eintreten und sie gutheissen. Ich möchte noch daran erinnern, dass auch dieser Rat Wahlen aufgrund fachlicher Kriterien vornimmt, beispielsweise sämtliche Richterwahlen oder die Wahl des Universitätsrats. Auf letzteren bezogen, wird mir Güntzel-St.Gallen sicher bestätigen, dass er nicht einfach als Homo politicus gewählt worden ist, sondern auf Grund seiner akademischen Fähigkeiten. Das gleiche gilt auch für die anderen Universitätsräte.

Regierungsrat Fässler: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir haben die Auswirkungen dieses Bundesgerichtsurteils im Departement und in der Regierung intensiv diskutiert. Wenn man noch mitberücksichtigt, dass die Auswirkungen bis auf die kommunale Ebene greifen könnten, dann entstünden unter Umständen Situationen, die niemand wirklich will. Es kann und darf nicht sein, dass jede Verweigerung einer Anstellung auf Gemeinde- oder Kantonsebene mit dem rechtlichen Gehör bedient werden muss und anschliessend daran auch noch der Rechtsweg offensteht. Die Regierung hat auch darüber diskutiert, dem Kantonsrat eine Gutheissung der Motion mit geändertem Wortlaut zu unterbreiten. Sie ist aber zur Auffassung gelangt, dies nicht zu tun. Ihrer Meinung nach lässt der Wortlaut, so, wie er von Ritter-Sonderegger-Altstätten vorgeschlagen wird, relativ breiten Interpretationsspielraum zu. Ritter-Sonderegger-Altstätten hat dies soeben bestätigt. Die Regierung wird prüfen, ob der Rat Wahlen nach fachlichen Kriterien vornimmt, an denen der Rechtsweg nicht vorbeigeht. Tut er dies, dann wird sie versuchen, die rechtlichen Möglichkeiten auszuloten. Ich halte hier fest, dass wir versuchen können, das Fachliche und Politische gesetzlich zu regeln. Ob aber dann das Bundesgericht unsere Auffassung teilt, ist eine andere Frage. Die Regierung hat kein Interesse daran, Wahlen durch den Kantonsrat unnötigerweise in ein Rechtsmittelverfahren zu schicken. Wenn jetzt eine Auslegeordnung gemacht werden soll, dann soll sie breit angelegt sein. Die Regierung wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen gesetzlichen Anpassungen unterbreiten.

Der Kantonsrat tritt mit 78:26 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Motion ein.

Spezialdiskussion

Güntzel-St.Gallen: Ich habe schon gesagt, dass ich Mühe habe, wenn die Wahlkompetenz des Kantonsrates eingeschränkt wird. Aufgrund des Votums von Ritter-Sonderegger-Altstätten – ich habe allerdings die Bundesverfassung nicht vor mir und kann mir nicht aller Konsequenzen so schnell bewusst werden – verzichte ich auf einen Antrag, den Wortlaut der Motion zu verändern. Die SVP-Fraktion kann bei Vorlage der Erkenntnisse dann immer noch festlegen, ob sie überhaupt eine Einschränkung will. Eine Gutheissung bedeutet im Moment nicht, dass die SVP-Fraktion für Einschränkungen ist. Wie ich dem Votum von Ritter-Sonderegger-Altstätten entnommen habe, sind es aber Präzisierungen, gewisse rechtlich-politische Leitplanken, die gesucht werden. Wenn diese ermöglichen sollen, dass möglichst viele Wahlen dieser Überprüfung entzogen werden können, dann will die SVP-Fraktion bei der Auslegeordnung entscheiden, welche Einschränkungen sie als notwendig und richtig erachtet. Ich betone, dass ich nicht «fahnenflüchtig» bin, sondern eine gesamte Auslegeordnung möchte.

Der Kantonsrat heisst die Motion mit 85:20 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

51.13.24 Operative Unterstützung der Kantonspolizei

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 4. Juni 2013
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. November 2013

Böhi-Wil ist mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

Ich stelle fest, dass sich die Regierung weder bei der kürzlich beschlossenen Aufstockung des Grenzwachtkorps um 24 Stellen darum bemüht hat, einen Teil davon in der Ostschweiz einzusetzen, noch dass sie irgendwelche Pläne hat, dies bei einer zukünftigen Aufstockung des Grenzwachtkorps zu tun. Das ist bedauerlich. Immerhin scheint die operative Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei gut zu funktionieren. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Schaffung eines polizeilichen Assistenzdienstes vorbereitet wird, und bin gespannt darauf, wie dieser Dienst ausgestaltet wird.